

# Rahmenordnung Deutschsprachige Provinz der Oblaten des hl. Franz von Sales



## Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt

Überarbeitete Ausgabe nach den Vorgaben der Kongregation der Oblaten des hl. Franz von Sales, der deutschen und österr. Bischofskonferenzen und des Vatikans.

November 2025



# Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Einleitung	3
3. Leitgedanken von Papst Franziskus	4
4. Gedanken des Generaloberen	5
5. Salesianische Präambel	6
6. Aufnahmekriterien und Anforderungen in der Ausbildung	7
7. Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt	7
8. Zölibat und Missbrauch	8
9. Reaktion auf Warnzeichen, auf Grenzverletzungen oder auf unangemessenes Verhalten eines Mitbruders	8
10. Sofortmaßnahmen bei Missbrauch	8
11. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend	9
12. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt	10
13. Körperkontakt: unangemessene und angemessene Formen	10
14. Soziale Medien	11
15. Beschränkungen, Auflagen und Gemeinschaftsleben	11
16. Verantwortung und Ansprechpartner in der Deutschsprachigen Provinz	13
17. Zusammenfassende Erklärung und Verpflichtung	15
18. Anhang 1: SCHREIBEN VON PAPST FRANZISKUS AN DAS VOLK GOTTES	16
19. Anhang 2: APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES »MOTU PROPRIO« VON PAPST FRANZISKUS “VOS ESTIS LUX MUNDI”	20
20. Anhang 3: DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, VADEMECUM ZU EINIGEN FRAGEN IN DEN VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG VON FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS MINDERJÄHRIGER DURCH KLERIKER	29

## 2. Einleitung

Seit Februar 2010 haben sich Betroffene von sexuellem und körperlichem Missbrauch immer wieder gemeldet, denen in unseren ehemaligen und noch existierenden Einrichtungen und pastoralen Tätigkeitsfeldern tiefes Unrecht durch Ordensangehörige und Mitarbeitende, vor allem in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren, widerfahren ist.

Diese Schilderungen und persönlichen Leiderfahrungen haben wir alle sehr ernst genommen und uns nie verweigert, Hilfestellung zu leisten. Vor allem aber haben uns diese Anschuldigungen gezeigt, dass wir jetzt und zukünftig alles dafür tun müssen, um Menschen vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Ich habe deshalb im Jahr 2021 eine erste Rahmenordnung veröffentlicht und Euch alle gebeten, eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

P. General Barry Strong erinnert uns in seinen Schreiben und bei internationalen Treffen immer wieder, mit großer Ernsthaftigkeit und Entschiedenheit an diesem Thema dranzubleiben (siehe „Gedanken des Generaloberen“). Er verweist dabei auf das Generalkapitel 2018, bei dem beschlossen wurde, dass jede Einheit der Kongregation Richtlinien für die ethische Ausübung des Dienstes mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen aufstellen wird, die mit dem allgemeinen Recht der Kirche und dem besonderen Recht der örtlichen Bischofskonferenz übereinstimmen. Da sich die kirchlichen Vorgaben immer wieder ändern, bedarf es der regelmäßigen Überarbeitung unserer eigenen Rahmenordnung, die sich immer an den Richtlinien des Vatikans und der Bischofskonferenzen orientieren wird, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

Unsere Rahmenordnung und die Richtlinien gelten für alle Mitglieder der Deutschsprachigen Provinz (Mitbrüder mit Profess, Novizen und Kandidaten oder Postulanten). In diesem Papier werden sie allgemein als „Mitbrüder“ angesprochen. Wichtig bleibt, dass sich jeder Mitbruder an diese Rahmenordnung und an die Richtlinien zum Schutz von Minderjährigen und besonders gefährdeten Menschen halten muss.

Ich bin mir bewusst, dass alle Institutionen, in denen wir tätig sind, ihre eigenen Richtlinien für ethisches Verhalten im Umgang mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen haben. Alle Mitbrüder unserer Gemeinschaft, wie oben definiert, die in solchen Einrichtungen dienen, erklären sich auch damit einverstanden, sich vollständig an die von diesen Institutionen (Erz-/Diözese, Schule, Seelsorge usw.) festgelegten Standards zu halten und an jeder Schulung teilzunehmen, die notwendig und vorgeschrieben ist.

Vieles wird schon bekannt sein. Einiges wird neu sein. Es bleibt unser aller Aufgabe, mit den uns anvertrauten Menschen einen guten und wertschätzenden Umgang zu pflegen. Dies muss ein Grundprinzip unseres christlichen Handelns sein.



P. Josef Költringer, Provinzial der deutschsprachigen Provinz  
November 2025

### 3. Leitgedanken von Papst Franziskus

Am 20. August 2018 hat sich ein Papst zum ersten Mal in einem Brief zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an die gesamte Kirche gewandt. Franziskus schreibt von Gräueltaten, die niemals verjähren könnten, und geht hart mit dem Übel des "Klerikalismus" ins Gericht. Hintergrund des Briefes dürfte neben dem Missbrauchsskandal in Chile vor allem der Bericht einer US-amerikanischen Jury über jahrzehntelangen Missbrauch im Bundesstaat Pennsylvania sein. Der Brief, „an das Volk Gottes“ (siehe Seiten 16-19) adressiert beginnt mit folgendem Wortlaut:

*"Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit" (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige. Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten. Der Schmerz der Opfer und ihrer Familien ist auch unser Schmerz; deshalb müssen wir dringend noch einmal unsere Anstrengung verstärken, den Schutz von Minderjährigen und von Erwachsenen in Situationen der Anfälligkeit zu gewährleisten."*

Die Deutschsprachige Provinz der Oblaten des hl. Franz von Sales nimmt sich den Geist des Briefes von Papst Franziskus zu Herzen und ist sich bewusst, dass ein wesentlicher Teil unserer Sendung der Förderung und dem Schutz der Rechte und der Würde aller Menschen dienen muss. Wir Oblaten sind traurig und bedauern zutiefst, dass einige unserer Mitbrüder schweres Unheil angerichtet und in dieser Verantwortung versagt haben.

Damit dies nicht wieder geschieht, haben wir daran gearbeitet, diese Vergehen aufzuarbeiten, uns zu entschuldigen und Verantwortung für diese schweren Sünden zu übernehmen.

## 4. Gedanken des Generaloberen

Als Generaloberer der Oblaten des Heiligen Franz von Sales möchte ich diese Gelegenheit nutzen, um meine tiefe Trauer darüber zum Ausdruck zu bringen, dass jemand unter unserer pastoralen Obhut irgendeine Form von Missbrauch – sei es körperlicher, sexueller, psychischer oder Machtmissbrauch – erlitten hat, sei es als Minderjähriger oder als schutzbedürftiger Erwachsener. Wenn Sie, ob Laie oder Mitbruder unserer Kongregation, von einem Oblaten missbraucht worden sind, bitte ich Sie aufrichtig um Verzeihung. Wir haben versagt.

Nichts könnte weiter von der Absicht unseres Schutzpatrons, des heiligen Franz von Sales, entfernt sein, der 1622 in seinem Klassiker „Einführung in das fromme Leben“ schrieb: *„Wende dich unbedingt sogleich von allen Lockungen und Versuchungen zur sinnlichen Lust ab! Dieses Übel dringt nämlich möglichst unauffällig in die Seele ein: es beginnt unscheinbar und entwickelt sich dann zu unheimlicher Größe. Es ist immer besser, vor dem Übel zu fliehen, als nachher Heilung suchen zu müssen“*. (Kap. 13)

Unser Gründer, der selige Louis Brisson, ging in seiner Anweisung an die Oblaten im Jahr 1896 direkt auf die Warnzeichen für potenziellen Missbrauch ein. Er erklärte nachdrücklich: „Ich habe erfahren, dass einige unserer jungen Patres im Umgang mit den Kindern nicht umsichtig sind. Es gibt Liebkosungen und kleine Küsse auf die Wange. Ich weiß nicht, ob es auch Umarmungen gegeben hat. All das, meine Freunde, ist absolut verboten... Es gibt nichts Gefährlicheres als dieses Verhalten gegenüber Kindern.“

Als Teil unserer konkreten Reaktion auf die schreckliche Realität des Missbrauchs und in Anerkennung des Leids, das die Überlebenden erdulden mussten, hat das Generalkapitel 2018 der Oblaten des Heiligen Franz von Sales Folgendes beschlossen:

Jede Einheit der Kongregation wird Richtlinien für die ethische Ausübung des Dienstes mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen festlegen. Diese Richtlinien umfassen in der Regel:

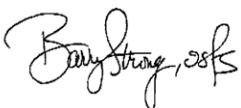
- (1) wie die Einheit neue und bestehende Mitglieder überprüfen und schulen wird, um sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen jetzt und in Zukunft zu verhindern,
- (2) wie die Leitung und die Mitglieder auf Vorwürfe sexuellen Missbrauchs reagieren werden, und
- (3) wie die Einheit mit Mitgliedern umgehen wird, die sich vergangen haben.

In allen Fällen stehen diese Richtlinien im Einklang mit dem allgemeinen Recht der Kirche, dem besonderen Recht der örtlichen Bischofskonferenz, den örtlichen Zivilgesetzen und, soweit zutreffend, den von der örtlichen Konferenz der höheren Ordensoberen vorgeschlagenen Standards. Die Formulierung dieser Richtlinien spiegelt unsere salesianische Spiritualität und kulturelle Sensibilität wider.

Heute schließen wir uns Papst Leo an, der seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass „unsere Überlegungen zur Umsetzung wesentlicher Richtlinien und Praktiken dazu führen werden, die Transparenz bei der Behandlung dieser Fragen zu gewährleisten, eine Kultur der Prävention zu fördern und ‚diese Kleinen‘ des Herrn zu schützen“.

In diesem Geist der Gewährleistung sicherer Umgebungen für Kinder und schutzbedürftiger Erwachsene, bei denen die Oblaten des Heiligen Franz von Sales weltweit tätig sind, bekräftige ich die Schritte der deutschsprachigen Provinz, sich zu den hier dargelegten Richtlinien für die ethische Ausübung des Dienstes zu verpflichten.

Es lebe Jesus!



Most Reverend Barry R. Strong, OSFS  
Superior General



## 5. Salesianische Präambel

Die Sendung der Oblaten des hl. Franz von Sales ist es, als Ordensgemeinschaft in liebevoller Einheit mit Gott und untereinander zu wachsen, unser Charisma und den Glauben an einen lebendigen, gegenwärtigen und liebenden Gott mit den Menschen zu teilen, wo immer die Bedürfnisse der Kirche dies erfordern. Dem Beispiel unserer Gründer, des seligen Louis Brisson und Mutter Maria de Sales Chappuis, folgend und in Übereinstimmung mit dem Geist des heiligen Franz von Sales bemühen wir uns, unsere Sendung durch die Ausübung des *Geistlichen Direktoriums* und die Befolgung der *Konstitutionen* und *Provinzstatuten* zu erfüllen.

Wir leben die Gelübde der ehelosen Keuschheit, der Armut und des Gehorsams, normalerweise im Rahmen eines gemeinsamen Lebens, das auf der salesianischen Spiritualität und brüderlichen Liebe gründet. Wir glauben an den Wert des Gebets, das sowohl persönlich als auch gemeinschaftlich ist. Das Recht und die Pflicht eines jeden Oblaten ist es, seine persönlichen Talente und Gaben zum Wohle der Menschen einzusetzen und gleichzeitig unsere Oblatengemeinschaft zu unterstützen und von ihr unterstützt zu werden. Als integraler Bestandteil der Kirche sind wir aufgerufen, den Geist und die Lehre des heiligen Franz von Sales im Volk Gottes zu verbreiten, wie es unsere Gründer beabsichtigt haben.

Als christliche Humanisten glauben wir an die Würde, den Wert und die verantwortungsvolle Freiheit jedes Menschen und bemühen uns, jedem Menschen auf sanfte und demütige Weise zu begegnen und gleichzeitig Frieden und Gerechtigkeit auf dieser Welt zu fördern. Deshalb nehmen wir die christliche Bildung und unsere Aufgaben in den pastoralen Diensten sehr ernst.

Franz von Sales (1567-1622) hat sich in seinen Schriften viel mit der menschlichen Würde, der Sanftmut und dem respektvollen Umgang miteinander beschäftigt. Obwohl er nicht explizit über Missbrauch im heutigen Sinne schrieb, lassen sich aus seiner Spiritualität und Lehre klare Prinzipien ableiten:

Franz von Sales betonte die unantastbare Würde jeder Person als Abbild Gottes. In seiner "Philothea" schreibt er über die Ehrfurcht, die wir jedem Menschen schulden. Seine berühmte Maxime "Man fängt mehr Fliegen mit einem Tropfen Honig als mit einem Fass Essig" zeigt seine Überzeugung, dass (spirituelle) Gewalt und Härte niemals der Weg Gottes sind. Und in seinen pastoralen Schriften betont er die besondere Verantwortung der Seelsorger für die ihnen Anvertrauten, besonders für Kinder und Jugendliche.

Franz von Sales' Spiritualität der Liebe und Sanftmut steht in vollkommenem Gegensatz zu jeder Form von Missbrauch.

Deshalb bekräftigen wir ohne Einschränkung, dass jeglicher Missbrauch von irgendjemandem, insbesondere aber von Minderjährigen, gegen die moralischen Normen der jüdisch-christlichen Grundtradition, gegen unsere besondere christliche Berufung, gegen die Lehren der Kirche und gegen unsere eigene salesianische Tradition verstößt.

## 6. Aufnahmekriterien und Anforderungen in der Ausbildung

Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Auswahl und Aufnahme von Kandidaten, Postulanten und Novizen gelegt. Sie wollen sich uns anschließen, weil sie sich von Gott berufen wissen, und sich ein Leben in Gemeinschaft, Gebet, Verkündigung, Armut, Gehorsam und eheloser Keuschheit vorstellen können.

Im Zusammenhang mit Missbrauch achten wir besonders auf die Reife der Persönlichkeit und auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität und Macht sowie den damit verbundenen Herausforderungen.

Deshalb wird weiterhin die Einschätzung von Bezugspersonen (z. B. priesterliches Empfehlungsschreiben, Stellungnahme von früheren Lehrern, Vereinsmitgliedern, ...) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.

Auch wird vor der Aufnahme in ein Noviziat eine psychologische Beurteilung eingefordert. Ein erweiterter Strafregisterauszug bzw. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss bei jeder Aufnahme in eine Gemeinschaft eingeholt werden.

In der Ausbildung wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Kompetente psychologische Begleitung soll helfen, die eigene Biografie verantwortungsvoll zu sehen und zu reflektieren. Eine fundierte, extern begleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und der Entwicklung der menschlichen bzw. emotionalen Reife und Beziehungsfähigkeit sowie der Tugend der Enthaltensamkeit gehören notwendigerweise zur Ausbildung.

In der Ausbildung werden auch Themen wie Rollenverantwortung, die Beachtung der notwendigen Verhaltensregeln, Nähe und Distanz, der Umgang mit Autorität, Macht und Abhängigkeit sowie Formen von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten (emotionaler Missbrauch von Macht) bewusst gemacht.

Die Gemeinschaft im Noviziat und in der Zeit der Ausbildung ist essenziell. Sie lässt erkennen, wie weit sich ein Auszubildender auf (Peer-) Beziehungen einlassen kann bzw. welche Probleme im Zusammenleben in der Gruppe auftreten. Diese Probleme sind ernst zu nehmen, anzusprechen und gegebenenfalls therapeutisch, gruppodynamisch oder supervisorisch zu bearbeiten.

Auch ist die Pflege des geistlichen Lebens, der Sozialkompetenz und das regelmäßige Gespräch mit dem geistlichen Begleiter in den Blick zu nehmen.

Schlussendlich ist von immenser Wichtigkeit, dass sich der Ausbildungsleiter durch Seminare und Kurse ständig weiterbildet, und dass alle Mitbrüder, die in den jeweiligen Gemeinschaften mit dem Auszubildenden zusammenleben, mitverantwortlich sind.

## 7. Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt geht zunächst von Einzeltäterinnen bzw. Einzeltätern aus, hat aber auch strukturelle Bedingungen, die es diesen erleichtern, ihre Vorhaben umzusetzen. Daher ist es notwendig, auch die strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in den Blick zu nehmen.

Oft erleichtern Strukturen den Tätern, ihre Autoritäts- oder Vertrauensposition missbräuchlich gegen Kinder und Jugendliche auszunutzen. Die besondere Stellung und moralische Reputation führten bisweilen dazu, dass Täter mehr geschützt wurden als die Betroffenen.

Ein Blick auf diese unterstützenden Strukturen ist daher notwendig, um geeignete Schritte in präventiver Hinsicht und in der Intervention setzen zu können.

Täter aus dem kirchlichen Kontext benutzen bisweilen religiöse Metaphern, durch die Abhängigkeiten gefestigt werden sollen. Bilder des „allmächtigen Vatersgottes“, der „demütigen Gottesmutter“ und des „gehorsamen Gottessohnes“ können verwendet werden, um gläubige Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit zu führen.

Wenn nach einem erfolgten Missbrauch Zwang ausgeübt wird, dass die betroffene Person die erlittenen Taten als „Vergehen“ dem Täter beichten muss, stellt das einen neuerlichen Missbrauch dar. Ebenso wenn einer betroffenen Person durch einen anderen Beichtpriester verboten wird, über das Vorgefallene zu sprechen.

## **8. Zölibat und Missbrauch**

In der öffentlichen Diskussion um die bekannt gewordenen Fälle sexueller Gewalt im kirchlichen Bereich wird immer wieder die Frage gestellt, ob sich durch die Aufhebung der Verpflichtung zum Zölibat Missbrauchsfälle reduzieren würden bzw. vielleicht sogar ganz lösen könnten.

Expertinnen und Experten betonen, dass es zwischen zölibatärer Lebensform und sexuellem Missbrauch keinen Zusammenhang gibt.

Eine große Zahl an Missbrauchstaten wird durch verheiratete Menschen bzw. in Familien begangen. Nicht das Fehlen einer Sexualpartnerin bzw. eines Sexualpartners ist Ursache für sexuellen Missbrauch, sondern eine gestörte oder unausgereifte psychosexuelle Entwicklung.

Es bedarf bei jedem Menschen einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und deren Integration in die Gesamtpersönlichkeit.

## **9. Reaktion auf Warnzeichen, auf Grenzverletzungen oder auf unangemessenes Verhalten eines Mitbruders**

Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Personen kann nur gelingen, wenn ihn alle als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen.

Alle Mitbrüder sind dafür verantwortlich, einzugreifen, wenn ein Mitbruder unangemessenes Verhalten und Grenzverletzungen zeigt.

- Ein Mitbruder, der Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten eines anderen Mitbruders beobachtet oder darauf hingewiesen wird, wird ermutigt, seine Bedenken mit diesem Mitbruder zu besprechen. Gleichzeitig soll sich der betroffene Mitbruder beim Hausoberen oder einem anderen geeigneten Mitbruder erkundigen, ob es sich um ein unangemessenes Verhalten handelt.
- Wenn der Mitbruder zum Zeitpunkt der Konfrontation nicht ansprechbar ist, sich unangemessen verteidigt, versucht, das Verhalten zu rechtfertigen oder sich aus irgendeinem Grund weigert, das Verhalten zu unterlassen, muss der betroffene Mitbruder den Höheren Oberen informieren, damit dieser feststellen kann, ob eine Grenzverletzung vorliegt, und welche Schritte unternommen werden müssen, um das unangemessene Verhalten zu unterbrechen.

## **10. Sofortmaßnahmen bei Missbrauch**

Bei der Aufdeckung bzw. Konfrontation sind bei Beschuldigten häufig die folgenden Reaktionsmuster zu beobachten:

- Verleugnung der Sache an sich: „Es ist nichts passiert.“
- Verleugnung der Verantwortung: „Es ist etwas passiert, aber es ging nicht von mir aus.“

- Verleugnung des sexuellen Charakters: „Es ist etwas passiert und es ging von mir aus, aber es war nichts Sexuelles.“
- Verleugnung der Schuld: „Es ist etwas passiert, es ging von mir aus, es war etwas Sexuelles und ist nicht in Ordnung, aber es geschah aufgrund besonderer (mildernder) Umstände.“ (Alkohol, sexuelle oder sonstige Frustrationserlebnisse, finanzielle Probleme, Angst vor Frauen, ...)

Trotzdem: Wenn ein Mitbruder von sexuellem Missbrauch durch einen anderen Mitbruder an einem Minderjährigen erfährt, müssen folgende Schritte befolgt werden (siehe auch Anhänge):

- Unverzügliche Meldung an den Provinzial und Hausoberen
- Sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Suspendierung von Ämtern)

Wenn ein Höherer Oberer (z.B. Provinzial) an einem Missbrauch beteiligt ist, wird sofort sein Stellvertreter informiert, der wiederum den Generaloberen in Kenntnis setzt.

Im Anhang 3, Vademecum, sind die genauen weiteren Schritte festgelegt.

## 11. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend:

- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen können
- sich bewusst zu sein, ob das eigene Verhalten, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht –, dem eigenen Bedürfnis dient oder dem Bedürfnis des Kindes dient und ob es von Drittpersonen oder vom Kind oder der Jugendlichen bzw. dem Jugendlichen selbst übergreifig interpretiert werden kann
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind, sodass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können. So ist untersagt, Minderjährige, die keine Familienmitglieder sind, ohne schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds des Minderjährigen im Auto mitzunehmen.
- sich falschem Verhalten zu widersetzen und auf Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen können, zu achten
- dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- sicherzustellen, dass bei fotografischen Aufnahmen (Fotos, Videos usw.) alle abgebildeten Personen korrekt gekleidet sind und sexuell suggestive Posen vermieden werden
- sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen stets von zwei erwachsenen Personen begleitet werden (bei gemischt geschlechtlichen Gruppen müssen auch die Aufsichtspersonen männlich und weiblich sein); besucht eine Erwachsene bzw. ein Erwachsener das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offenstehen
- sicherzustellen, dass ein geeigneter Ort für die Spendung des Bußsakramentes gewählt wird; immer muss bei der Beichte oder beim Beichtgespräch die nötige physische Distanz gewahrt bleiben
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen Erwachsener zu erklären (Vermittlung der sieben Präventionsbotschaften: Über deinen Körper bestimmst du allein! Deine Gefühle sind richtig! Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Du hast das Recht, NEIN zu sagen! Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! Du hast das Recht, darüber zu sprechen und Hilfe zu bekommen. Die Verantwortung trägt die Täterin bzw. der Täter. Du bist nicht schuld!)
- dass ein Minderjähriger ohne schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormunds des Minderjährigen nicht in einem Haus oder Pfarrhaus unserer Gemeinschaften übernachten darf. In jedem Fall ist auch der konkrete Zweck der Übernachtung zum Ausdruck zu bringen.



- dass ein alleinlebender Mitbruder ohne schriftliche Genehmigung des Provinzials keine andere Person, ob minderjährig oder volljährig, für längere Zeit im Haus wohnen lassen darf. Wird eine Erlaubnis erteilt, müssen alle oben genannten Voraussetzungen vorliegen und eingehalten werden

## **12. Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt:**

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt
- jeglicher sexueller Kontakt
- Nacktheit in Gegenwart von Minderjährigen und/oder besonders schutzbedürftigen Personen.
- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten; Schlafen im selben Bett, Schlafsack, Zelt, Auto, ...
- sie allein zu sich in das Zimmer / Haus einzuladen
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.
- Verwendung und/oder Vorführung von sexuell orientierten oder moralisch unangemessenen Materialien wie Zeitschriften, Karten, Videos, Filmen, Kleidung oder aus dem Internet heruntergeladenem Material an Minderjährige
- Besitz, Verbreitung, Herunterladen und/oder absichtliches Ansehen von realer oder virtueller Kinderpornografie; Chatroom-Gespräche mit Minderjährigen zu führen oder sich auf solchen Websites anzumelden, die von Minderjährigen frequentiert werden, wenn das Thema sexuell ist oder erwartet werden kann.
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder der Jugendlichen bzw. des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einer bzw. einem einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z. B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einer Jugendlichen bzw. einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen
- in einem Beichtgespräch oder in der seelsorglichen Begleitung über intime, sexuelle Verhaltensweisen nachzufragen

## **13. Körperkontakt: unangemessene und angemessene Formen**

1. Die angemessene Zuneigung zu Kindern, Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Personen ist ein positiver Teil des Lebens und des Dienstes der Kirche. Die folgenden Formen der Zuneigung gelten als geeignete Beispiele für körperlichen Kontakt mit Minderjährigen: Umarmungen, Schulterklopfen, Händeschütteln, Begrüßungs- und Glückwünschgesten wie "High Fives", verbales Lob, Berühren von Händen, Gesichtern, Arme um Schultern, Händchenhalten beim Gehen mit kleinen Kindern, Sitzen

neben kleinen Kindern, Knien oder Bücken für Umarmungen mit kleinen Kindern, Händchenhalten während des Gebets, Täschen auf den Kopf, wenn es kulturell angemessen ist, und Umarmungen, die Teil von Glückwunschkmomenten sind.

2. Um ein möglichst sicheres Umfeld zu gewährleisten, sind im Folgenden Beispiele für Zuneigung aufgeführt, die von Mitbrüdern im Dienst mit Minderjährigen nicht verwendet werden dürfen: lange Umarmungen, Küsse auf den Mund, Sitzen von Minderjährigen über vier Jahren auf dem Schoß, Berührung des Gesäßes, der Brust oder des Genitalbereichs oder ähnliche Berührungen, die jeder kompetente Beobachter als außerhalb der anerkannten Norm liegend ansehen würde, jede Zuneigungsbekundung in abgelegenen Bereichen innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes (z. B. Schlafzimmer, ...), das Berühren von Knien oder Beinen von Minderjährigen, Ringen mit Minderjährigen, das Kitzeln von Minderjährigen, Huckepack oder Reiterspiele, jede Form der Massage, die einem Minderjährigen gegeben wird, oder jede Bitte, dass eine solche Massage vom Minderjährigen gegeben wird, jede Form von unerwünschter Zuneigung, Komplimente, die sich auf den Körperbau oder die Körperentwicklung beziehen.

## 14. Soziale Medien

1. Die Mitbrüder werden ermutigt, elektronische Medien, einschließlich sozialer Medien, zu nutzen, um sich an neuen Formen der Evangelisierung zu beteiligen, den Sendungsauftrag unserer Kongregation voranzutreiben und einen gesunden Kontakt zu Familie, Freunden und Mitarbeitern zu fördern.

2. Das Internet hat Straftätern jedoch auch ein neues Instrument an die Hand gegeben, um leicht in Verbindung mit gefährdeten Personen zu kommen. Aktuelle Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs zeigen, dass mutmaßliche Täter im Rahmen der Straftat die technischen Möglichkeiten und/oder elektronische Kommunikation genutzt haben. Zu diesen Fällen gehörten Kinderpornografie, das Fotografieren von Minderjährigen mit einem Mobiltelefon oder die Kommunikation mit Minderjährigen über soziale Netzwerke, SMS oder Instant Messaging.

3. Dementsprechend müssen angemessene Grenzen definiert und respektiert werden, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an sozialen Netzwerken beteiligt sind. Grundsätzlich gilt, dass Mitbrüder nicht mit Minderjährigen (unter 18 Jahren) in sozialen Netzwerken kommunizieren. Zudem: In Österreich benötigen Kinder unter 14 Jahren die Einwilligung der Eltern für die Nutzung von Social Media-Diensten; in Deutschland unter 16 Jahren.

## 15. Beschränkungen, Auflagen und Gemeinschaftsleben:

In Fällen von Grenzüberschreitungen oder erwiesenem Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen wird der Mitbruder nicht mehr in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Minderjährigen, schutzbedürftigen Erwachsenen sowie Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist.

Ob und gegebenenfalls wie der Mitbruder so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen oder Schutzbedürftigen kommt, wird zusammen mit den zuständigen Oberen und der Diözesanleitung entschieden. Das Verbleiben im kirchlichen Dienst ist auch davon

abhängig, ob dadurch ein berechtigtes Ärgernis oder eine Gefährdung des Vertrauens in die Kirche hervorgerufen werden kann.

Wird ein schuldig gewordener Mitbruder innerhalb der Diözese versetzt, wird der neue Hausobere über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt.

Nachfolgend findet ihr einen sensiblen, aber festen Rahmen, der darauf abzielt, andere zu schützen, Rechenschaft zu gewährleisten und die Möglichkeit der Rehabilitation in Übereinstimmung mit den Werten des Evangeliums und dem Zivilrecht zu bieten.

## 1. Kernprinzipien

**Schutz von gefährdeten Personen:** Die Sicherheit von Opfern und anderen gefährdeten Personen steht immer an erster Stelle.

**Gerechtigkeit und ordnungsgemäßes Verfahren:** Beschuldigte haben das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich der Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils.

**Transparenz mit Diskretion:** Die Gemeinschaft verpflichtet sich, offen und verantwortungsbewusst zu handeln und gleichzeitig die rechtliche und seelsorgerliche Vertraulichkeit zu respektieren.

## 2. Sofortige Maßnahmen bei bestätigtem Fehlverhalten

Wenn sich eine Anschuldigung erhärtet oder ein Geständnis abgelegt wird:

- a. **Einschränkung des Dienstes:** Das Mitglied wird sofort von allen Aufgaben entbunden, die mit schutzbedürftigen Personen zu tun haben.
- b. **Sicherheitsplan:** Es wird eine schriftliche Vereinbarung erstellt, in der die Aufsicht, die Lebensumstände, die Kommunikationsgrenzen und die Einschränkungen festgelegt werden (siehe weiter unten).

## 3. Disziplinarische und kirchenrechtliche Maßnahmen

Je nach der Schwere des Vergehens und dem Kirchenrecht können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a. Ermahnung oder formelle Warnung
- b. Suspendierung vom Dienst oder von der Leitung
- c. Versetzung in eine beschränkte Residenz (Eichstätt oder Kaasgraben)
- d. Entlassung aus dem Ordensleben (falls notwendig und rechtmäßig)

## 4. Laufende Überwachung und Rechenschaftspflicht

- a. Die Provinzleitung beauftragt in der Gemeinschaft einen Mitbruder, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt auch für die Zeit des dienstlichen Ruhestands.
- b. Die Provinz fördert Zugang zu geistlicher Beratung, psychologischer Betreuung und seelsorgerischer Begleitung.
- c. Regelmäßige Überprüfungen des Sicherheitsplans werden vom Provinzial durchgeführt.
- d. Ein begrenztes Engagement in der Gemeinschaft kann nur nach sorgfältiger Prüfung gestattet werden.



- e. Das Mitglied unterliegt klaren Verhaltenserwartungen, einschließlich des Verbots des unbeaufsichtigten Kontakts mit gefährdeten Personen.
- f. Alle Schritte, Entscheidungen und Risikomanagementstrategien werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.
- g. Diese Aufzeichnungen sind denjenigen zugänglich, die für den Schutz verantwortlich sind oder die rechtliche Aufsicht haben.

Als eine vom Evangelium geprägte Gemeinschaft suchen wir sowohl nach Wahrheit als auch nach Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Heilung. Es kann keine Toleranz für Missbrauch oder Schaden geben, aber wir lassen auch diejenigen nicht im Stich, die schuldig geworden sind. Mit Wachsamkeit, Demut und Mut halten wir an unserer Berufung fest, eine sichere, rechenschaftspflichtige und erlösende Gemeinschaft zu sein.

## **16. Verantwortung und Ansprechpartner in der Deutschsprachigen Provinz der Oblaten des hl. Franz von Sales**

In den Ordensgemeinschaften tragen die jeweiligen Oberen besondere Verantwortung für ihren Bereich im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Für uns alle steht die Sorge für die Opfer an erster Stelle.

Für Menschen, die sich durch Ordensmitbrüder sowie Mitarbeiter/innen der Oblaten des Hl. Franz von Sales betroffen sehen, gibt es externe und interne Ansprechpersonen zu Fragen von sexuellen Übergriffen und Gewalt. Sie stehen auch für in der Vergangenheit geschehene Vorgänge und Fragen hierzu zur Verfügung.

### **Externe Ansprechpersonen für Österreich und Deutschland**

#### **Haldis Steinböck-Löfström, Psychotherapeutin**

Spittelberg 17, 1070 Wien, Österreich

Telefon: 0043/699 11335774; E-Mail: [hsl@spittelberg17.at](mailto:hsl@spittelberg17.at)

Sie ist unabhängig von kirchlichen Strukturen und kann von allen kontaktiert werden, die Anliegen oder Fragen zu Ereignissen von Gewalt in Angeboten der Oblaten des hl. Franz von Sales im deutschsprachigen Raum haben. Dies kann im strafbaren oder nicht strafbaren Bereich sein. Gespräche mit ihr sind vertraulich, Informationen werden nur weitergegeben, wenn dies gewünscht wird. Ausnahmen sind Situationen, in denen eine akute Gefahr für das Wohl eines Menschen besteht.

#### **Marina Seidl und Johann Seidl, Pastoralreferenten**

E-Mail: Johann Seidl: [hansseidl@gmx.de](mailto:hansseidl@gmx.de); Marina Seidl: [marina-seidl@gmx.de](mailto:marina-seidl@gmx.de);

Marina und Johann Seidl, beide wohnhaft in Deutschland, stehen als externe Ansprechpartner in Fällen von sexuellen Übergriffen im Orden zur Verfügung. Das Anliegen wird aufgenommen und gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen und geplant. Der Kontakt zur Ordensleitung kann dabei hergestellt werden, wenn die betroffene Person zustimmt. Die Kontakt suchende Person kann wählen, ob sie mit Marina oder Johann Seidl sprechen möchte. Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

„Es ist uns wichtig, mit Betroffenen in einen für beide Seiten heilsamen Dialog zu kommen. Dies kann in Einzelgesprächen wie in kleinen Gruppen geschehen. Absolute Diskretion unsererseits sagen wir zu.“



## **Präventionsbeauftragter für Österreich und Deutschland**

**P. Mag. Georg Dinauer OSFS, Priester und Psychotherapeut.**

Ettingshausengasse 1

1190 Wien, Österreich

Telefon: 0043/699 11545532

E-Mail: [dinauer@osfs.eu](mailto:dinauer@osfs.eu);



## 17. Zusammenfassende Erklärung und Verpflichtung:

Die Oblaten des hl. Franz von Sales setzen sich dafür ein, dass in ihrem Bereich alles geschieht, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Sie sind sich bewusst, dass in der Vergangenheit Fälle oft verharmlost, verdrängt oder verschwiegen wurden. Vor allem haben sie oft das unbegreifliche Leid der Betroffenen nicht wahrnehmen wollen. Heute wissen sie um ihre besondere Verantwortung für alle Menschen, mit denen sie zu tun haben, für ihre Gemeinschaft als auch für die Ortskirche, und sie werden alles tun, um jegliche Form von physischen, psychischen, spirituellen oder sexuellen Missbrauch zu verhindern.

### Verpflichtungserklärung

Ich (NAME) verpflichte mich  
in meinem (kirchlichen) Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen der Rahmenordnung der  
Deutschsprachigen Provinz, der Bischofskonferenzen und des Vatikans zu handeln und sie in meinem  
Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass:

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiter/innen umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien orientiere und danach handle.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Übergriffe an eine der folgenden Stellen wende: Hausoberer, Provinzial, Externer / Interner Ansprechpartner, um mit ihm / ihr das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich mich laufend mit der Problematik beschäftige und entsprechendes Wissen aneigne.

Ich bestätige, dass ich die „Rahmenordnung“ gelesen habe und als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

Datum: Unterschrift

(Bitte das unterschriebene Blatt an das Provinzialat, Wien, schicken. Danke.)

## 18. Anhang 1:

### SCHREIBEN VON PAPST FRANZISKUS AN DAS VOLK GOTTES

»Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit« (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige. Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten. Der Schmerz der Opfer und ihrer Familien ist auch unser Schmerz; deshalb müssen wir dringend noch einmal unsere Anstrengung verstärken, den Schutz von Minderjährigen und von Erwachsenen in Situationen der Anfälligkeit zu gewährleisten.

#### 1. Wenn ein Glied leidet ...

Vor einigen Tagen wurde ein Bericht veröffentlicht, in dem die Erfahrungen von mindestens tausend Personen beschrieben werden, die im Zeitraum der letzten sieben Jahre Opfer von sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch durch Priester wurden. Auch wenn man sagen kann, dass der größte Teil der Fälle die Vergangenheit betrifft, sind wir uns doch im Laufe der Zeit über den Schmerz vieler Opfer bewusst geworden und müssen feststellen, dass die Wunden nie verschwinden und uns mit Nachdruck verpflichten, diese Gräueltaten zu verdammen, wie auch die Anstrengungen zu bündeln, um diese Kultur des Todes auszumerzen; die Wunden „verjähren nie“. Der Schmerz dieser Opfer ist eine Klage, die zum Himmel aufsteigt und die Seele berührt, die aber für lange Zeit nicht beachtet, versteckt und zum Schweigen gebracht wurde. Doch ihr Schrei war stärker als alle Maßnahmen, die danach strebten, ihn zum Schweigen zu bringen, oder auch versucht haben, ihn mit Entscheidungen zu beruhigen, die seinen Schmerz vergrößerten, weil sie in Komplizenschaft gerieten. Ein Schrei, den der Herr gehört hat. Er lässt uns wieder einmal sehen, auf welcher Seite er steht. Der Lobgesang der Maria geht nicht fehl und durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik weiter; denn der Herr denkt an seine Verheißung, die er unseren Vätern gegeben hat: »Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen. Die Hungernden beschenkt er mit seinen Gaben und lässt die Reichen leer ausgehen« (Lk 1,51-53). Und wir schämen uns, wenn wir uns bewusst werden, dass unser Lebensstil das verleugnet hat und verleugnet, was wir mit unserer Stimme aufsagen.

Mit Scham und Reue geben wir als Gemeinschaft der Kirche zu, dass wir nicht dort gestanden haben, wo wir eigentlich hätten stehen sollen, und dass wir nicht rechtzeitig gehandelt haben, als wir den Umfang und die Schwere des Schadens erkannten, der sich in so vielen Menschenleben auswirkte. Wir haben die Kleinen vernachlässigt und allein gelassen. Ich mache mir die Worte des damaligen Kardinal Ratzingers zu eigen, der bei dem für den Karfreitag im Jahr 2005 verfassten Kreuzweg sich mit dem Schmerzensschrei so vieler Opfer verband und mit Nachdruck sagte: »Wie viel Schmutz gibt es in der Kirche und gerade auch unter denen, die im Priestertum ihm ganz zugehören sollten? Wie viel Hochmut und Selbstherrlichkeit? Wie wenig achten wir das Sakrament der Versöhnung, in dem er uns erwartet, um uns von unserem Fall aufzurichten? All das ist in seiner Passion gegenwärtig. Der



Verrat der Jünger, der unwürdige Empfang seines Leibes und Blutes, muss doch der tiefste Schmerz des Erlösers sein, der ihn mitten ins Herz trifft. Wir können nur aus tiefster Seele zu ihm rufen: Kyrie, eleison - Herr, rette uns (vgl. Mt 8, 25)« (Neunte Station, Betrachtung).

## 2. ... leiden alle Glieder mit

Der Umfang und das Ausmaß der Ereignisse verlangen, sich dieser Sache in umfassender Weise mit vereinten Kräften anzunehmen. Obwohl es bei jedem Prozess der Umkehr wichtig und nötig ist, dass man sich des Vorgefallenen bewusst wird, reicht dies in sich selbst nicht aus. Heute sind wir als Volk Gottes gefragt, uns des Schmerzes unserer an Leib und Seele verwundeten Brüder und Schwestern anzunehmen. Wenn in der Vergangenheit die Unterlassung eine Form der Antwort werden konnte, so wollen wir heute, dass die Solidarität, in ihrer tiefsten und anspruchsvollsten Bedeutung, unsere Weise wird, die heutige und zukünftige Geschichte in einem Umfeld zu schreiben, wo die Konflikte, die Spannungen und besonders die Opfer jeder Form von Missbrauch eine ausgestreckte Hand finden können, die sie schützt und aus ihrem Schmerz erlöst (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 228). Diese Solidarität verlangt ihrerseits von uns, all das anzuprangern, was die Unversehrtheit irgendeiner Person in Gefahr bringen könnte. Es ist eine Solidarität, die zum Kampf gegen jede Art von Korruption, insbesondere der spirituellen, aufruft, »weil es sich um eine bequeme und selbstgefällige Blindheit handelt, wo schließlich alles zulässig erscheint: Unwahrheit, üble Nachrede, Egoismus und viele subtile Formen von Selbstbezogenheit – denn schon „der Satan tarnt sich als Engel des Lichts“ (2 Kor 11,14)« (Apostolisches Schreiben Gaudete et exultate, 165). Der Appell des heiligen Paulus, mit den Leidenden zu leiden, ist das beste Heilmittel gegen jeden Drang, weiterhin unter uns die Worte Kains zu wiederholen: »Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9).

Ich bin mir der Bemühungen und der Arbeit bewusst, die in verschiedenen Teilen der Welt unternommen wurden, um die notwendigen Vermittlungen zu gewährleisten und auszuführen, die Sicherheit geben und die Unversehrtheit der Kinder und der Erwachsenen im Zustand der Anfälligkeit schützen. Dazu gehört auch die Verbreitung der „Null-Toleranz-Haltung“ und der Maßnahmen, Rechenschaft zu fordern von allen, die diese Verbrechen begehen oder decken. Wir haben diese so notwendigen Aktionen und Sanktionen mit Verspätung angewandt, aber ich bin zuversichtlich, dass sie dazu beitragen, eine bessere Kultur des Schutzes in der Gegenwart und in der Zukunft zu gewährleisten.

Verbunden mit diesen Bemühungen ist es nötig, dass jeder Getaufte sich einbezogen weiß in diese kirchliche und soziale Umgestaltung, die wir so sehr nötig haben. Eine solche Umgestaltung verlangt die persönliche und gemeinschaftliche Umkehr. Sie leitet uns an, in die gleiche Richtung zu schauen wie der Herr. So sagte der heilige Johannes Paul II.: »Wenn wir wirklich von der Betrachtung Christi ausgegangen sind, werden wir in der Lage sein, ihn vor allem im Antlitz derer zu erkennen, mit denen er sich selbst gern identifiziert hat« (Apostolisches Schreiben Novo millennio ineunte, 49). Lernen zu schauen, wohin der Herr geschaut hat. Lernen dort zu stehen, wo der Herr uns haben will, um das Herz, das in seiner Gegenwart steht, zu bekehren. Zu diesem Zweck helfen Gebet und Buße. Ich lade das ganze heilige gläubige Volk Gottes zu dieser Bußübung des Gebets und des Fastens entsprechend der Aufforderung des Herrn[1] ein. Er weckt unser Gewissen, unsere Solidarität und unseren Einsatz für eine Kultur des Schutzes und des „Nie wieder“ gegenüber jeder Art und jeder Form von Missbrauch.

Es ist unmöglich, sich eine Umkehr des kirchlichen Handelns vorzustellen ohne die aktive Teilnahme aller Glieder des Volks Gottes. Mehr noch: Jedes Mal, wenn wir versucht haben, das Volk Gottes auszustechen, zum Schweigen zu bringen, zu übergehen oder auf kleine Eliten zu reduzieren, haben wir Gemeinschaften, Programme, theologische Entscheidungen, Spiritualitäten und Strukturen ohne Wurzeln, ohne Gedächtnis, ohne Gesicht, ohne Körper und letztendlich ohne Leben geschaffen[2]. Das zeigt sich deutlich in einer anomalen Verständnisweise von Autorität in der Kirche – sehr



verbreitet in zahlreichen Gemeinschaften, in denen sich Verhaltensweisen des sexuellen wie des Macht- und Gewissensmissbrauchs ereignet haben –, nämlich als Klerikalismus, jene Haltung, die »nicht nur die Persönlichkeit der Christen zunichte [macht], sondern dazu [neigt], die Taufgnade zu mindern und unterzubewerten, die der Heilige Geist in das Herz unseres Volkes eingegossen hat«[3]. Der Klerikalismus, sei er nun von den Priestern selbst oder von den Laien gefördert, erzeugt eine Spaltung im Leib der Kirche, die dazu anstiftet und beiträgt, viele der Übel, die wir heute beklagen, weiterlaufen zu lassen. Zum Missbrauch Nein zu sagen, heißt zu jeder Form von Klerikalismus mit Nachdruck Nein zu sagen.

Es ist immer gut, sich daran zu erinnern, dass der Herr »in der Heilsgeschichte ein Volk gerettet [hat]. Es gibt keine vollständige Identität ohne Zugehörigkeit zu einem Volk. Deshalb kann sich niemand allein, als isoliertes Individuum, retten, sondern Gott zieht uns an, wobei er das komplexe Geflecht zwischenmenschlicher Beziehungen berücksichtigt, das der menschlichen Gemeinschaft innewohnt: Gott wollte in eine soziale Dynamik eintreten, in die Dynamik eines Volkes« (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 6). Deshalb ist die einzige Möglichkeit, die wir haben, um auf dieses Übel, das so viele Leben geraubt hat, zu antworten, es als Aufgabe zu leben, die uns alle als Volk Gottes einbezieht und betrifft. Dieses Bewusstsein, dass wir uns als Teil eines Volkes und einer gemeinsamen Geschichte fühlen, gestattet uns, unsere Sünden und die Fehler der Vergangenheit in einer bußfertigen Offenheit zu erkennen, die fähig ist, sich von innen her erneuern zu lassen. Alles, was man unternimmt, um die Kultur des Missbrauchs aus unseren Gemeinschaften auszumerzen, ohne alle Glieder der Kirche aktiv daran teilhaben zu lassen, wird nicht dazu in der Lage sein, die nötigen Dynamiken für eine gesunde und wirksame Umgestaltung zu erzeugen. Die büßende Dimension des Fastens und des Gebets wird uns als Volk Gottes helfen, uns vor den Herrn und vor unsere verwundeten Brüder und Schwestern zu stellen – als Sünder, die die Verzeihung sowie die Gnade der Scham und der Umkehr erleben und somit Maßnahmen erarbeiten, die Dynamiken im Einklang mit dem Evangelium erzeugen. Denn »jedes Mal, wenn wir versuchen, zur Quelle zurückzukehren und die ursprüngliche Frische des Evangeliums wiederzugewinnen, tauchen neue Wege, kreative Methoden, andere Ausdrucksformen, aussagekräftigere Zeichen und Worte reich an neuer Bedeutung für die Welt von heute auf« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 11).

Es ist unumgänglich, dass wir als Kirche die von Ordensleuten und Priestern begangenen Gräueltaten wie auch die von all jenen, die den Auftrag hatten, die am meisten Verwundbaren zu behüten und zu beschützen, anerkennen und mit Schmerz und Scham verdammen. Wir bitten um Vergebung für die eigenen und für die Sünden anderer. Das Bewusstsein der Sünde hilft uns, die Fehler, die Vergehen und die in der Vergangenheit verursachten Wunden anzuerkennen, und es gestattet uns, uns zu öffnen und in der Gegenwart stärker für einen Weg erneuerter Umkehr einzusetzen.

Zugleich werden uns die Buße und das Gebet helfen, unsere Augen und unser Herz für das Leiden der anderen zu schärfen und die Begierde des Herrschens und des Besitzens zu besiegen, die so oft die Wurzel dieser Übel sind. Möge das Fasten und das Gebet unsere Ohren öffnen für den leisen Schmerz der Kinder, der Jugendlichen und der Behinderten. Fasten, das uns Hunger und Durst nach Gerechtigkeit schaffen und uns antreiben möge, in der Wahrheit zu wandeln und uns auf alle Rechtsmittel zu stützen, die nötig sind. Ein Fasten, das uns schüttelt und uns dazu bringt, uns mit allen Menschen guten Willens und der Gesellschaft insgesamt in der Wahrheit und in der Liebe zu engagieren, um jede Art von sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch zu bekämpfen.

Auf diese Weise werden wir unseren Auftrag deutlich machen können, zu dem wir berufen sind, nämlich »Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogm. Konst. *Lumen gentium*, 1) zu sein.

»Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit«, sagte uns der heilige Paulus. Mittels der betenden und büßenden Haltung können wir in persönlichen und gemeinschaftlichen Einklang mit



dieser Mahnung eintreten, auf dass unter uns die Gaben des Mitleids, der Gerechtigkeit, der Vorbeugung und der Wiedergutmachung wachsen mögen. Maria hat es vermocht, am Fuß des Kreuzes ihres Sohnes zu stehen. Sie hat es nicht in irgendeiner Weise getan, sondern sie stand aufrecht und direkt daneben. Mit dieser Haltung bekundet sie ihre Weise, im Leben zu stehen. Wenn wir die Trostlosigkeit erfahren, die uns diese kirchlichen Wunden verursacht, wird es uns mit Maria guttun, „mit Maria mehr im Gebet zu verharren“ (Ignatius von Loyola, Geistliche Exerziten, 319), indem wir versuchen, in der Liebe und der Treue zur Kirche zu wachsen. Sie, die erste Jüngerin, lehrt uns Jünger alle, wie wir uns angesichts des Leidens des Unschuldigen zu verhalten haben, ohne Ausflüchte und Verzagtheit. Auf Maria zu schauen heißt entdecken lernen, wo und wie wir als Jünger Christi zu stehen haben.

Der Heilige Geist schenke uns die Gnade der Umkehr und die innere Stärkung, damit wir unsere Reue angesichts dieser Verbrechen des Missbrauchs zum Ausdruck bringen können und unsere Entscheidung, sie mutig zu bekämpfen.

Aus dem Vatikan, am 20. August 2018

## **Franziskus**

## 19. Anhang 2:

### APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES »MOTU PROPRIO«

VON PAPST  
FRANZISKUS

#### “VOS ESTIS LUX MUNDI”

»Ihr seid das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berg liegt, kann nicht verborgen bleiben« (Mt 5,14). Unser Herr Jesus Christus ruft jeden Gläubigen, ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein. Wir alle sind nämlich berufen, in unserem Leben und insbesondere in unserer Beziehung zum Nächsten konkretes Zeugnis für den Glauben an Christus zu geben.

Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird; diese beziehen alle in der Kirche mit ein, sodass die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die volle Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums und die Wirksamkeit der Sendung der Kirche zu fördern. Dies wird nur mit der Gnade des Heiligen Geistes, der in die Herzen ausgegossen ist, möglich, denn wir müssen immer des Wortes Jesu eingedenk sein: »Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen« (Joh 15,5). Auch wenn schon vieles getan wurde, müssen wir weiter aus den bitteren Lektionen der Vergangenheit lernen, um hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken.

Diese Verantwortung fällt in erster Linie auf die Nachfolger der Apostel, denen Gott die pastorale Leitung seines Volkes anvertraut hat, und fordert von ihnen den Einsatz, den Spuren des Göttlichen Meisters nahe zu folgen. Aufgrund ihres Dienstamtes nämlich leiten sie »die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 27).

Was die Nachfolger der Apostel dringender betrifft, geht auch alle an, die auf verschiedene Weise Dienste in der Kirche übernehmen, die evangelischen Räteleben oder gerufen sind, dem christlichen Volk zu dienen. Daher ist es gut, auf universalkirchlicher Ebene Verfahrensweisen anzuwenden, um diesen Straftaten, die das Vertrauen der Gläubigen verraten, vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Mit diesem Ziel habe ich am 7. Mai 2019 ein Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio mit Normen *ad experimentum* für einen Zeitraum von drei Jahren promulgiert. Nachdem die festgelegte Zeit abgelaufen ist, die von den Bischofskonferenzen und den Dikasterien der Römischen Kurie eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt und die Erfahrungen dieser Jahre ausgewertet worden sind, verfüge ich nun, um eine bessere Umsetzung der Vorgaben voranzubringen, unbeschadet dessen, was im Kodex des kanonischen Rechts und im Kodex der Canones der Orientalischen Kirchen zu straf- und verfahrensrechtlichen Fragen vorgesehen ist:



## TITEL 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 – Anwendungsbereich

§ 1. Die vorliegenden Normen finden Anwendung im Fall von Meldungen in Bezug auf Kleriker oder auf Angehörige von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens und auf die Vorsitzenden der vom Apostolischen Stuhl anerkannten oder errichteten internationalen Vereine von Gläubigen, die Folgendes betreffen:

a)

\* eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch der Autorität begangen wird, oder indem jemand gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;

\*\* eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit einem Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder mit einem schutzbedürftigen Erwachsenen begangen wurde;

\*\*\* den sittenwidrigen Erwerb, die Aufbewahrung, die Darbietung oder die Verbreitung von pornografischen Bildern von Minderjährigen oder von Personen, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzen, in jedweder Form und mit jeglichen Mitteln;

\*\*\*\* das Anwerben oder das Verleiten eines Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder eines schutzbedürftigen Erwachsenen, sich pornografisch darzustellen oder an echten oder simulierten pornografischen Darbietungen teilzunehmen;

b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einer der im vorstehenden § 1 genannten Personen bezüglich der unter dem Buchstaben a) dieses Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

§ 2. Bezüglich der vorliegenden Normen versteht man unter:

a) »minderjährig«: jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dem Minderjährigen wird die Person gleichgestellt, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt;

b) »schutzbedürftiger Erwachsener«: jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.

c) »pornografisches Material von Minderjährigen«: jede Darstellung einer minderjährigen Person, die unabhängig vom verwendeten Mittel in explizite sexuelle Handlungen, seien sie real oder simuliert, verwickelt ist, oder jede Darstellung der Geschlechtsorgane von Minderjährigen zu Zwecken sexueller Begierde oder des Profits.

#### Art. 2 – Annahme der Meldungen und Datenschutz



§ 1. Unter Berücksichtigung der Weisungen, die eventuell von den jeweiligen Bischofskonferenzen, Synoden der Bischöfe der Patriarchatskirchen und der großerbischoflichen Kirchen oder von den Hierarchenräten der Metropolitenkirchen sui iuris in Kraft gesetzt wurden, müssen die Diözesen oder Eparchien – einzeln oder gemeinsam – über Einrichtungen oder Ämter verfügen, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind, um Meldungen entgegenzunehmen. Die Meldungen müssen bei diesen kirchlichen Einrichtungen oder Ämtern eingereicht werden.

§ 2. Die Informationen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden so geschützt und behandelt, dass die Sicherheit, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit gemäß can. 471, 2° CIC und can. 244 § 2, 2° CCEO gewährleistet ist.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 3 § 3 leitet der Ordinarius, der die Meldung erhalten hat, diese unverzüglich an den Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius der angezeigten Person weiter. Unbeschadet einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den beiden Ordinarien obliegt es dem Ordinarius des Ortes, an dem die Ereignisse stattgefunden haben sollen, nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, vorzugehen.

§ 4. Im Sinne dieses Titels sind die Eparchien den Diözesen gleichgestellt und der Hierarch dem Ordinarius.

### **Art. 3 – Meldung**

§ 1. Außer im Falle der Kenntnisnahme der Nachricht durch einen Kleriker in Ausübung seines Dienstes im forum internum, hat ein Kleriker oder ein Angehöriger eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens jedes Mal, wenn er Nachricht darüber oder triftige Gründe zur Annahme hat, dass eine der Taten nach Artikel 1 begangen wurde, die Pflicht, sie beizeiten dem Ordinarius des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, oder einem anderen Ordinarius gemäß can. 134 CIC und can. 984CCEO zu melden, unbeschadet der Bestimmung des § 3 dieses Artikels.

§ 2. Jeder, insbesondere die Laien, die ein Amt oder einen Dienst in der Kirche ausüben, kann eine Meldung im Hinblick auf eine der Taten nach Artikel 1 machen, indem er von den im vorstehenden Artikel genannten Modalitäten oder von jeder anderen geeigneten Art und Weise Gebrauch macht.

§ 3. Wenn die Meldung eine der in Artikel 6 genannten Personen betrifft, wird diese der Autorität gemacht, die auf Grundlage der Artikel 8 und 9 festgestellt wurde. Die Meldung kann immer direkt oder über den Päpstlichen Vertreter an das zuständige Dikasterium gerichtet werden. Im ersten Fall informiert das Dikasterium den Päpstlichen Vertreter.

§ 4. Die Meldung muss möglichst alle erforderlichen Umstände enthalten, wie Angaben zu Zeit und Ort der Taten, der beteiligten oder informierten Personen, sowie jede andere Gegebenheit, die hilfreich sein kann, um eine genaue Beurteilung der Taten zu gewährleisten.

§ 5. Die Nachrichten können auch ex officio erworben worden sein.

### **Art. 4 – Schutz dessen, der die Meldung macht**

§ 1. Eine Meldung gemäß Artikel 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsheimnisses dar.



§ 2. Unbeschadet dessen, was in can. 1390 CIC und cann. 1452 und 1454 CCEO vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen, Vergeltung oder Diskriminierungen wegen des Einreichens einer Meldung verboten und können die Verhaltensweisen nach Artikel 1 § 1, Buchstabe b) ergänzen.

§ 3. Demjenigen, der eine Meldung erstattet, der Person, die behauptet, geschädigt worden zu sein, und den Zeugen kann kein Schweigegebot hinsichtlich ihres Inhalts auferlegt werden, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 § 2.

### **Art. 5 – Sorge für die Personen**

§ 1. Die kirchlichen Autoritäten setzen sich dafür ein, dass diejenigen, die sagen, verletzt worden zu sein, zusammen mit ihren Familien mit Würde und Respekt behandelt werden; sie bieten ihnen im Besonderen:

- a) Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels spezifischer Dienste;
- b) spirituelle Betreuung;
- c) medizinische, therapeutische und psychologische Betreuung entsprechend dem spezifischen Fall;

§ 2. In jedem Fall müssen der legitime Schutz des guten Rufs und der Privatsphäre aller beteiligten Personen genauso wie die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sichergestellt werden. Für gemeldete Personen gilt die Vermutung nach Artikel 13 § 7, unbeschadet dessen, was in Artikel 20 vorgesehen ist.

## **TITEL 2**

### **BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER BISCHÖFE UND GLEICHGESTELLTEN**

#### **Art. 6 – Subjektsbezogener Anwendungsbereich**

Die Verfahrensnormen des vorliegenden Titels betreffen die unter Artikel 1 aufgeführten Straftaten und Verhaltensweisen folgender Personen:

- a) Kardinäle, Patriarchen, Bischöfe und Gesandte des Papstes;
- b) Kleriker, die der pastoralen Leitung einer Teilkirche oder einer ihr gleichgestellten lateinischen oder ostkirchlichen Struktur, einschließlich der der Personalordinariate, vorstehen oder vorstanden, für während der Amtszeit (durante munere) begangene Taten;
- c) Kleriker, die der pastoralen Leitung einer Personalprälatur vorstehen odervorstanden, für während der Amtszeit (durante munere) begangene Taten;
- d) Kleriker, die einen öffentlichen klerikalen Verein mit der Befugnis zur Inkardination leiten oder leiteten, für während der Amtszeit (durante munere) begangene Taten;
- e) diejenigen, die oberste Leiter von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts wie auch von Klöstern sui iuris sind oder waren, für während der Amtszeit (durante munere) begangene Taten;



f) Laien, die Vorsitzende von internationalen Vereinen von Gläubigen sind oder waren, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt oder errichtet worden sind, für während der Amtszeit (durante munere) begangene Taten.

### **Art. 7 – Zuständiges Dikasterium**

§ 1. Im Sinne des vorliegenden Titels sind unter »zuständiges Dikasterium« das Dikasterium für die Glaubenslehre hinsichtlich der ihm von den geltenden Normen reservierten Straftaten zu verstehen. Hinzu kommen in allen anderen Fällen, je nach Zuständigkeit aufgrund des Eigenrechts der Römischen Kurie:

- das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen;
- das Dikasterium für die Bischöfe;
- das Dikasterium für die Evangelisierung;
- das Dikasterium für den Klerus;
- das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.
- das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben.

§ 2. Zur Gewährleistung der besseren Abstimmung informiert das zuständige Dikasterium über die Meldung und den Ausgang der Untersuchung das Staatssekretariat und die anderen unmittelbar betroffenen Dikasterien.

§ 3. Die in diesem Titel erwähnten Kommunikationen zwischen Metropoliten und dem Heiligen Stuhl erfolgen über den Päpstlichen Vertreter.

### **Art. 8 – Verfahren, das im Fall einer Meldung über einen Bischof der Lateinischen Kirche und andere in Artikel 6 genannte Personenanzuwenden ist**

§ 1. Die Autorität, die eine Meldung erhält, leitet diese sowohl an das zuständige Dikasterium als auch an den Metropoliten der Kirchenprovinz weiter, in der die gemeldete Person ihren Wohnsitz hat.

§ 2. Wenn die Meldung den Metropoliten betreffen oder der Metropolitansitz vakant sein sollte, wird diese sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den dienstältesten Suffraganbischof übermittelt, für den in diesem Fall die folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Metropoliten anzuwenden sind. Ebenso wird dem Heiligen Stuhl die Meldung weitergeleitet, die diejenigen betrifft, die die pastorale Leitung kirchlicher Jurisdiktionsbezirke innehaben, die demselben Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellt sind.

§ 3. Falls die Meldung einen Päpstlichen Gesandten betrifft, wird diese direkt dem Staatssekretariat übermittelt.

### **Art. 9 – Verfahren, das gegenüber Bischöfen der Ostkirchen und anderen in Artikel 6 genannten Personen anzuwenden ist**

§ 1. Im Fall von Meldungen über einen Bischof oder eine gleichgestellte Person einer Patriarchatskirche, einer großerbischoflichen Kirche oder einer Metropolitankirche sui iuris werden



diese an den jeweiligen Patriarchen, Großerbischof oder Metropoliten der Kirche sui iuris weitergeleitet.

§ 2. Falls die Meldung einen Metropoliten einer Patriarchatskirche oder großerbischoflichen Kirche betrifft, der sein Amt innerhalb des Territoriums dieser Kirchen ausübt, wird diese an den jeweiligen Patriarchen oder Großerbischof weitergeleitet.

§ 3. In den oben genannten Fällen leitet die Autorität, die die Meldung erhalten hat, diese auch an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen weiter.

§ 4. Falls die gemeldete Person ein Bischof oder Metropolit außerhalb des Territoriums der Patriarchatskirche, der großerbischoflichen Kirche oder Metropolitankirche sui iuris sein sollte, wird die Meldung an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen weitergeleitet, das den zuständigen Patriarchen, Großerbischof oder den Metropoliten sui iuris unterrichtet, wenn es dies für angebracht hält.

§ 5. Falls die Meldung einen Patriarchen, einen Großerbischof oder einen Metropoliten einer Kirche sui iuris oder einen Bischof der anderen Ostkirchen sui iuris betrifft, wird diese an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen weitergeleitet.

§ 6. Die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten finden Anwendungen auf die kirchliche Autorität, an die die Meldung auf Grundlage des vorliegenden Artikels ergeht.

#### **Art. 10 – Verfahren, das für die obersten Leiter von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens anzuwenden ist**

Betrifft die Meldung solche, die oberste Leiter von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts sind oder waren, sowie von Klöstern sui iuris, die sich in Rom und in den suburbikarischen Diözesen befinden, so wird sie an das zuständige Dikasterium weitergeleitet.

#### **Art. 11 – Anfängliche Pflichten des Metropoliten**

§ 1. Der Metropolit, der die Meldung erhält, bittet das zuständige Dikasterium unverzüglich um den Auftrag, die Untersuchung einzuleiten.

§ 2. Das Dikasterium sorgt umgehend dafür, jedenfalls innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der ersten Meldung seitens des Päpstlichen Vertreters oder der Bitte um Beauftragung seitens des Metropoliten, angemessene Anweisungen bezüglich der Vorgehensweise im konkreten Fall zu erteilen.

§ 3. Hält der Metropolit die Meldung für offenkundig haltlos, setzt er über den Päpstlichen Vertreter das zuständige Dikasterium darüber in Kenntnis und verfügt deren Archivierung, außer letzteres hat etwas anderes angeordnet.

#### **Art. 12 – Übertragung der Untersuchung an eine andere Person als den Metropoliten**

§ 1. Sollte das zuständige Dikasterium nach Anhörung des Päpstlichen Vertreters es für angebracht halten, die Untersuchung einer anderen Person als dem Metropoliten zu übertragen, so wird dieser informiert. Der Metropolit übergibt alle relevanten Informationen und Dokumente an die vom Dikasterium beauftragte Person.

§ 2. In dem im vorhergehenden Paragraphen behandelten Fall sind die folgenden Bestimmungen bezüglich des Metropoliten auf die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Person anzuwenden.

### **Art. 13 – Durchführung der Untersuchung**

§ 1. Nach Erhalt des Auftrags durch das zuständige Dikasterium und unter Beachtung der erhaltenen Anweisungen zur Vorgehensweise wird der Metropolitpersönlich oder mittels einer oder mehrerer geeigneter Personen:

- a) die bezüglich der Taten relevanten Informationen sammeln;
- b) die für die Untersuchung notwendigen Informationen und Dokumente, die in den Archiven der kirchlichen Behörden aufbewahrt sind, einsehen;
- c) die Mitarbeit anderer Ordinarien oder Hierarchen, wo erforderlich, erhalten;
- d) die Personen und Einrichtungen, auch auf ziviler Seite, die für die Untersuchung nützliche Informationen liefern können, um Auskunft bitten, wenn er es für angebracht hält und unter Beachtung der Bestimmungen des folgenden § 7.

§ 2. Wenn es erforderlich sein sollte, einen Minderjährigen oder einen schutzbedürftigen Erwachsenen anzuhören, wird der Metropolit dies auf eine angemessene Art und Weise tun, die ihrer Verfassung und den Gesetzen des Staates Rechnung trägt.

§ 3. Falls es triftige Gründe zur Annahme gibt, dass die Untersuchung betreffende Informationen oder Dokumente unterschlagen oder vernichtet werden könnten, trifft der Metropolit die für ihre Bewahrung notwendigen Maßnahmen.

§ 4. Auch wenn er auf die Hilfe anderer Personen zurückgreift, bleibt der Metropolit dennoch für die Leitung und Durchführung der Untersuchungen wie auch für den genauen Vollzug der im Artikel 11 § 2 enthaltenen Anweisungen verantwortlich.

§ 5. Dem Metropoliten steht ein gemäß can. 483 § 2 CIC und can. 253 § 2 CCEO frei gewählter Notar zur Seite.

§ 6. Der Metropolit ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem zuständigen Dikasterium zu melden.

Ebenso ist jeder verpflichtet, sich an das zuständige Dikasterium zu wenden, der glaubt, dass im jeweiligen Fall ein solcher Interessenskonflikt vorliegt.

§ 7. Für die Person, gegen die ermittelt wird, gilt immer die Unschuldsvermutung und der legitime Schutz ihres guten Rufs.

§ 8. Sofern es vom zuständigen Dikasterium gefordert wurde, informiert der Metropolit die Person über die Untersuchung zu ihren Lasten, hört sie hinsichtlich der Tatsachen an und lädt sie dazu sein, einen Schriftsatz zur Verteidigung einzureichen. In diesen Fällen kann die Person, gegen die ermittelt wird, von einem Prokurator Gebrauch machen.

§ 9. Der Metropolit übermittelt in regelmäßigen Abständen entsprechend den erhaltenen Weisungen dem zuständigen Dikasterium ein Informationsschreiben über den Stand der Untersuchungen.

#### **Art 14 – Einbeziehung qualifizierter Personen**

§ 1. In Übereinstimmung mit den allfälligen Leitlinien der Bischofskonferenz, der Synode der Bischöfe oder des Hierarchenrats über die Art und Weise, dem Metropoliten bei seinen Untersuchungen zu helfen, ist es sehr zweckmäßig, dass die Bischöfe der jeweiligen Provinz einzeln oder gemeinsam Verzeichnisse qualifizierter Personen erstellen, aus denen der Metropolit diejenigen auswählen kann, die am geeignetsten sind, ihn den Erfordernissen des Falls entsprechend in der Untersuchung zu unterstützen, insbesondere unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß can. 228 CIC und can. 408 CCEO von Laien geleistet werden kann.

§ 2. Dem Metropoliten steht es in jedem Fall frei, andere gleichermaßen qualifizierte Personen zu wählen.

§ 3. Jeder, der den Metropoliten in der Untersuchung unterstützt, ist gehalten, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten zu handeln. Falls er meint, sich in einem Interessenskonflikt zu befinden oder nicht imstande zu sein, die notwendige Unparteilichkeit zur Gewährleistung der Integrität der Untersuchung zu bewahren, ist er verpflichtet, sich zu enthalten und den Umstand dem Metropoliten zu melden.

§ 4. Die Personen, die den Metropoliten unterstützen, leisten den Eid, den Auftrag angemessen und treu zu erfüllen, unter Beachtung dessen, was in Artikel 13 § 7 vorgesehen ist.

#### **Art. 15 – Dauer der Untersuchung**

§ 1. Die Untersuchungen müssen innerhalb kurzer Zeit und in jedem Fall bis zu der in den Anweisungen gemäß Artikel 11 § 2 angegebenen Frist abgeschlossen werden.

§ 2. Bei Vorliegen gerechter Gründe und nach Übermittlung eines Informationsschreibens über den Stand der Ermittlungen kann der Metropolit das zuständige Dikasterium um Fristverlängerung bitten.

#### **Art. 16 – Vorbeugende Maßnahmen**

Falls die Tatsachen oder die Umstände es erfordern, schlägt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium die Anwendung von vorbeugenden Vorkehrungen oder Maßnahmen vor, die gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird, angemessen sind. Das Dikasterium wendet die Vorkehrungen nach Anhörung des Päpstlichen Vertreters an.

#### **Art. 17 – Einrichtung eines Fonds**

§ 1. Die Kirchenprovinzen, die Bischofskonferenzen, die Synoden der Bischöfe und die Hierarchenräte können einen Fond einrichten, der für die Bestreitung der Untersuchungskosten bestimmt ist. Dieser wird nach Vorschrift der cann. 116 und 1303 § 1, 1° CIC und des can. 1047 CCEO eingerichtet und entsprechend den Normen des kanonischen Rechts verwaltet.

§ 2. Auf Antrag des beauftragten Metropoliten werden ihm die für die Untersuchung notwendigen Summen vom Verwalter des Fonds zur Verfügung gestellt, unbeschadet der Verpflichtung, ihm eine Rechnungslegung beim Abschluss der Untersuchung vorzulegen.

#### **Art. 18 – Übermittlung der Akten und des Votums**



§ 1. Nach Beendigung der Untersuchung übermittelt der Metropolit dem zuständigen Dikasterium das Original der Akten zusammen mit seinem Votum über die Untersuchungsergebnisse und als Antwort auf die allenfalls gemäß Artikel 11 § 2 ergangenen Anweisungen. Eine Kopie der Akten wird im Archiv des zuständigen Päpstlichen Vertreters aufbewahrt.

§ 2. Unbeschadet anschließender Anweisungen des zuständigen Dikasteriums erlöschen die Vollmachten des Metropoliten mit der Beendigung der Untersuchung.

§ 3. Unter Beachtung der Anweisungen des zuständigen Dikasteriums informiert der Metropolit die Person, die behauptet, geschädigt worden zu sein, und gegebenenfalls die Person, welche die Meldung gemacht hat, oder ihre gesetzlichen Vertreter auf Anfrage über den Ausgang der Untersuchung.

#### **Art. 19 – Anschließende Maßnahmen**

Das zuständige Dikasterium verfährt nach Maßgabe des Rechts entsprechend dem, was für den spezifischen Fall vorgesehen ist, außer es verfügt eine zusätzliche Untersuchung.

#### **Art. 20 – Einhaltung der staatlichen Gesetze**

Die vorliegenden Normen finden Anwendung, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf allfällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.

Ich lege fest, dass das vorliegende Apostolische Schreiben in Form eines *Motu proprio* durch Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano* promulgiert wird, am 30. April 2023 in Kraft tritt und dann in den *Acta Apostolicae Sedis* publiziert wird. Mit seinem Inkrafttreten wird das vorherige Apostolische Schreiben in Form eines *Motu proprio*, das am 7. Mai 2019 promulgiert wurde, aufgehoben.

*Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 25. März des Jahres 2023, dem Hochfest der Verkündigung des Herrn, im elften Jahr meines Pontifikats.*

Franziskus

## 20. Anhang 3:

# DIKASTERIUM FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

## VADEMECUM

### ZU EINIGEN FRAGEN IN DEN VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG VON FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS MINDERJÄHRIGER DURCH KLERIKER

Ver. 2.0

Version vom 05/06/2022

#### VORBEMERKUNG

- a. Über die in Art. 6 der durch das Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela promulgierten Normae beschriebenen Straftaten hinaus ist das Folgende – mit den entsprechenden Anpassungen – auch in allen anderen dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehaltenen Fällen einzuhalten.
- b. Untenstehend werden folgende Abkürzungen verwendet:  
CIC: Codex Iuris Canonici; CCEO: Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium; SST: Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela – überarbeitete Normen 2021; VELM: Motuproprio Vos estis lux mundi – 2019.
- c. Das neue Buch VI des CIC ist am 8. Dezember 2021 in Folge der Promulgation der Apostolischen Konstitution Pascite gregem Dei vom 23. Mai 2021 in Kraft getreten. Dabei ist jedoch daran zu erinnern, dass über die grundsätzliche Nicht-Rückwirkung der Strafgesetze hinaus gilt, was can. 1313 vorschreibt: „§ 1. Wird nach Begehen der Straftat ein Gesetz geändert, so ist das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden. § 2. Setzt ein später erlassenes Gesetz ein Gesetz oder wenigstens eine Strafe außer Kraft, so entfällt diese sofort.“ Deshalb ist die früher geltende Fassung des sechsten Buches des CIC für die Delikte, die vor dem 8. Dezember 2021 begangen wurden, zu berücksichtigen und ihre Anwendung zu prüfen.
- d. Am 8. Dezember 2021 sind die mit dem Rescriptum ex Audientia vom 11. Oktober 2021 geänderten und am 7. Dezember 2021 bekanntgemachten Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, in Kraft getreten. Auf diese Normen nehmen die Hinweise dieses Vademecum Bezug.

\*\*\*

#### Einleitung

Das Dikasterium für die Glaubenslehre stellt dieses Vademecum zur Verfügung, um die zahlreichen Fragen zu den einzelnen Schritten zu beantworten, die in den ihr reservierten Strafsachen einzuhalten sind. Es wendet sich in erster Linie an die Ordinarien und die Rechtsanwender, die vor der Aufgabe



stehen, die kanonischen Normen über die Fälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker konkret umzusetzen.

Es handelt sich um eine Art „Handreichung“, welche von der ersten Kenntnisnahme (notitia criminis) bis zum endgültigen Abschluss des Falles diejenigen bei der Hand nehmen und Schritt für Schritt leiten will, die mit der Wahrheitsfindung im Bereich der obengenannten Straftaten betraut sind.

Es handelt sich nicht um einen normativen Text, er erneuert also die diesbezügliche Gesetzgebung nicht, sondern möchte den Verfahrensweg erklären. Seine Einhaltung empfiehlt sich aber im Bewusstsein, dass eine einheitliche Praxis dazu beiträgt, dass sich die Rechtspflege klarer darstellt.

Die Hauptbezugspunkte sind:

- die zwei geltenden Codices (CIC und CCEO),
- die durch das Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela erlassenen Normen über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten in der Fassung vom 11. Oktober 2021 (unter Berücksichtigung der durch die Rescripta ex Audientia vom 3. und 6. Dezember 2019 eingefügten Neuerungen),
- das Motuproprio Vos estis lux mundi und schließlich
- die in den vergangenen Jahren zusehends ausgearbeitete und gefestigte Praxis des Dikasteriums für die Glaubenslehre.

Es handelt sich um ein Dokument, dessen periodische Aktualisierung vorgesehen ist, sooft die entsprechenden Vorschriften geändert werden oder die Praxis des Dikasteriums weitere Klärungen oder Änderungen erfordern sollte.

Aus der Überzeugung heraus, dass die in den geltenden Codices dargelegte Vorgehensweise hinreichend klar und detailliert ist, werden im Vademecum die Anweisungen über die Durchführung des gerichtlichen Strafprozesses erster Instanz bewusst nicht behandelt.

Es ist zu wünschen, dass dieses Instrument den Diözesen, den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens, den Bischofskonferenzen und den verschiedenen kirchlichen Jurisdiktionsbereichen hilft, die Forderungen der Gerechtigkeit hinsichtlich eines delictum gravius besser zu erfassen und umzusetzen, stellt doch jedes dieser Delikte für die ganze Kirche eine tiefe und schmerzhaft Wunde dar, die der Heilung bedarf.

## **I. Was ist eine Straftat?**

1. Straftat im Sinne dieser Handreichung ist jeder äußere Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs, der von einem Kleriker mit einem Minderjährigen begangen wurde (vgl. can. 1398 § 1, 1° CIC; Art. 6 § 1, 1° SST).

2. Die Typologie der Straftat ist sehr weit gefasst und kann zum Beispiel sexuelle Beziehungen (einvernehmlich oder nicht einvernehmlich), physischen Kontakt mit sexuellem Hintergrund, Exhibitionismus, Masturbation, Herstellung von Pornografie, Verleitung zu Prostitution, Gespräche und/oder Angebote sexueller Art, auch über Kommunikationsmittel, umfassen.

3. Der Begriff des „Minderjährigen“ hat hinsichtlich der fraglichen Fälle im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren: Bis zum 30. April 2001 war damit eine Person unter 16 Jahren gemeint



(auch wenn in einigen Partikulargesetzgebungen – zum Beispiel in den USA [seit 1994] und in Irland [seit 1996] – das Alter schon auf 18 Jahre angehoben worden war). Seit dem 30. April 2001 ist mit der Promulgation des Motuproprio Sacramentorum sanctitatis tutela das Alter universal auf 18 Jahre angehoben worden, und dies ist das weiterhin geltende Alter. Diese Veränderungen sind zu berücksichtigen, wenn zu entscheiden ist, ob der „Minderjährige“ wirklich ein solcher entsprechend der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Legaldefinition war.

4. Die Tatsache, dass von „Minderjährigen“ die Rede ist, hat keine Auswirkung auf die zuweilen aus den Erkenntnissen der psychologischen Wissenschaften abgeleitete Unterscheidung zwischen Akten von „Pädophilie“ und „Ephobophilie“, d.h. mit Jugendlichen, die bereits postpubertär sind. Ihre sexuelle Reife hat keinen Einfluss auf die kanonische Definition der Straftat.

5. Mit dem Motuproprio SST in der ersten revidierten Fassung vom 21. Mai 2010 wurde festgelegt, dass Minderjährigen jene Personen gleichgestellt werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist. Diese Erweiterung der Kategorie der den Minderjährigen Gleichgestellten wurde ohne Änderungen mit der zweiten Revision von SST im Jahre 2021 bestätigt (vgl. Art. 6 § 1, 1° SST). Hinsichtlich des Ausdrucks „schutzbedürftige Person“, der in Art. 1 § 2, b VELM als »jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegentlich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten« beschrieben wird, ist daran zu erinnern, dass diese Definition weiter gefasste Tatbestände einschließt als die, welche in die Zuständigkeit des Dikasteriums für die Glaubenslehre fallen, die über die Minderjährigen unter 18 Jahren hinaus auf jene begrenzt bleibt, „deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist“. Andere Tatbestände außerhalb dieser Fälle werden von den jeweils zuständigen Dikasterien behandelt (vgl. Art. 7 § 1 VELM).

6. Im Jahre 2010 hat SST schließlich drei neue Straftatbestände eingeführt, die eine besondere Typologie von Straftaten an Minderjährigen betreffen, nämlich den Erwerb, die (auch vorübergehende) Aufbewahrung und die Verbreitung pornografischer Darstellungen von Minderjährigen unter 14 Jahren (seit dem 1. Januar 2020: unter 18 Jahren) seitens eines Klerikers zum Zweck sexuellen Lustgewinns in jeglicher Weise und mit jeglichem Mittel. Vom 1. Juni bis 31. Dezember 2019 fällt die strafrechtliche Verfolgung des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornografischer Materials, das Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren betrifft, durch Kleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens in die Zuständigkeit anderer Dikasterien (vgl. Art. 1 und 7 VELM). Seit 1. Januar 2020 liegt die diesbezügliche Zuständigkeit beim Dikasterium für die Glaubenslehre, sofern die Tat von einem Kleriker begangen wurde. Wenngleich der neue can. 1398 § 1, 2-3° CIC, in Kraft getreten am 8. Dezember 2021, eine umfassendere Regelung dieser Materie getroffen hat, bleibt die Zuständigkeit des Dikasteriums für die Glaubenslehre beschränkt auf die Straftaten nach Art. 6 SST. Die aktuelle Fassung von 2021 dieses Artikels in den Normen SST hat diese Änderungen miterfasst um die Regelungen dieser Materie in Einklang zu bringen (vgl. Art. 6, 2° SST).

7. Es ist hervorzuheben, dass diese drei Straftaten in ihrer aktuellen Formulierung kanonisch nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von SST in der Fassung vom 21. Mai 2010 strafbar sind. Die Herstellung von Pornografie mit Minderjährigen hingegen fällt unter die Typologie der unter den Nummern 1-4 des vorliegenden Vademecum angegebenen Straftaten und wird infolgedessen auch vor diesem Datum geahndet.

8. Gemäß dem Ordensrecht der lateinischen Kirche (vgl. can. 695 ff. CIC) kann die unter Nr. 1 genannte Straftat auch die Entlassung aus dem Institut zur Folge haben. Hierzu ist anzumerken:

a. Diese Entlassung ist nicht eine Strafe, sondern ein Verwaltungsakt des Obersten Leiters.



b. Um sie zu erlassen, ist das entsprechende in den cann. 695 § 2, 699, 700 CIC beschriebene Verfahren streng einzuhalten.

c. Aus der Entlassung aus dem Institut folgen der Verlust der Eingliederung in das Institut, das Erlöschen der Gelübde und der aus der Profess hervorgehenden Pflichten (vgl. can. 701 CIC) sowie das Verbot, die empfangene Weihe auszuüben, solange die unter can. 701 CIC genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die gleichen Regeln werden mit den entsprechenden Anpassungen auch auf die den Säkularinstituten und den Gesellschaften des apostolischen Lebens endgültig eingegliederten Mitglieder angewandt (vgl. cann. 729 und 746 CIC).

## **II. Was ist bei erster Kenntnisnahme einer möglichen Straftat (notitia de delicto) zu tun?**

a/ Was ist unter notitia de delicto zu verstehen?

9. Die notitia de delicto (vgl. can. 1717 § 1 CIC; can. 1468 § 1 CCEO; Art. 10 SST; Art. 3 VELM), die zuweilen auch notitia criminis genannt wird, ist jede Information über eine mögliche Straftat, die auf jegliche Weise den Ordinarius oder Hierarchen erreicht. Es muss sich nicht notwendigerweise um eine formelle Anzeige handeln.

10. Diese notitia kann demnach verschiedene Quellen haben: Sie kann formell dem Ordinarius oder Hierarchen mündlich oder schriftlich von dem mutmaßlichen Opfer, von seinem Vormund oder von anderen Personen, die behaupten, über die Fakten informiert worden zu sein, vorgelegt werden; sie kann zum Ordinarius oder Hierarchen während der Ausübung seiner Aufsichtspflichten gelangen; sie kann dem Ordinarius oder Hierarchen von den staatlichen Behörden entsprechend den von den örtlichen Vorschriften vorgesehenen Modalitäten vorgelegt werden; sie kann von den Massenkommunikationsmitteln (einschließlich der social media) verbreitet werden; der Ordinarius oder Hierarch kann durch sich häufende Gerüchte wie auch auf jede andere angemessene Weise davon Kenntnis erlangen.

11. Mitunter kann die notitia de delicto von einer anonymen Quelle kommen, das heißt von nicht identifizierten oder nicht identifizierbaren Personen. Die Anonymität des Anzeigenden darf nicht dazu führen, diese notitia automatisch für falsch zu halten, insbesondere wenn sie von Dokumenten begleitet wird, die die Wahrscheinlichkeit eines Deliktes bestätigen; dennoch ist es aus gut nachvollziehbaren Gründen angemessen, große Vorsicht walten zu lassen, eine derartige notitia zu beachten. Keinesfalls darf zu anonymen Beschuldigungen ermutigt werden.

12. Ebenso ist es nicht ratsam, von vornherein eine notitia de delicto zu verwerfen, welche aus Quellen stammt, deren Glaubwürdigkeit auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen kann.

13. Zuweilen liefert die notitia de delicto keine Details zu den Umständen (Namen, Orte, Zeiten ...). Auch wenn sie vage und unbestimmt ist, muss sie einer angemessenen Wertung unterzogen und es muss ihr im Rahmen des Möglichen mit der geschuldeten Aufmerksamkeit nachgegangen werden.

14. Es ist daran zu erinnern, dass die in der Beichte erlangte Kenntnis eines delictum gravius der strengen Bindung an das Beichtgeheimnis unterliegt (cf can. 983 § 1 CIC; can. 733 § 1 CCEO; art. 4 § 1, 5° SST). Es wird daher nötig sein, dass der Beichtvater, der während der Feier des Sakraments über ein delictum gravius informiert wird, versucht, den Pönitenten zu überzeugen, seine Informationen auf anderen Wegen bekannt zu geben, um den Zuständigen in die Lage zu versetzen zu handeln.

15. Die Ausübung der dem Ordinarius oder Hierarchen zukommenden Aufsichtspflichten sieht nicht vor, dass er ständige Kontrollen und Untersuchungen zulasten der ihm unterstellten Kleriker



durchzuführen hat. Sie gestattet es ihm aber auch nicht, es zu unterlassen, sich über die Verhaltensweisen in diesem Bereich auf dem Laufenden zu halten, vor allem wenn er von Verdachtsmomenten, von skandalösem Betragen oder von die Ordnung auf schwerwiegende Weise störenden Verhaltensweisen Kenntnis erhalten hat.

**b/ Welche Schritte sind zu setzen, wenn man eine notitia de delicto erhalten hat?**

16. Art. 10 §1 SST (vgl. auch can. 1717 CIC und 1468 CCEO) verfügt, dass nach Erhalt der notitia de delicto eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sofern die notitia de delicto mindestens wahrscheinlich („saltem verisimilis“) ist. Wenn sich diese Wahrscheinlichkeit als nicht gegeben erweist, ist es möglich, der notitia de delicto nicht weiter nachzugehen, wobei jedoch darauf zu achten ist, die Dokumentation zusammen mit einer Notiz aufzubewahren, in der die Gründe für die Entscheidung dargestellt sind.

17. Auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung soll die kirchliche Autorität bei den zuständigen staatlichen Behörden Anzeige erstatten, wenn sie es zum Schutz der geschädigten Person oder anderer Minderjähriger vor der Gefahr weiterer verbrecherischer Akte für unverzichtbar hält.

18. Unter anderem die Tatsache, dass die Sünden gegen das sechste Gebot des Dekalogs selten in Anwesenheit von Zeugen geschehen, verlangt besondere Sensibilität im Umgang mit dieser heiklen Materie. Deshalb wird die Feststellung, dass die notwendige Wahrscheinlichkeit fehlt, was zur Unterlassung der Voruntersuchung führen kann, nur bei offensichtlicher Unmöglichkeit der Tatbegehung gemäß den Normen des kanonischen Rechts zu treffen sein, also:

- wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Person zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Straftat noch nicht Kleriker war,

- wenn sich augenfällig ergibt, dass das mutmaßliche Opfer nicht minderjährig war (vgl. Nr. 3 zu diesem Punkt) oder

- wenn allgemein bekannt ist, dass die beschuldigte Person sich zum Zeitpunkt der ihr zur Last gelegten Taten nicht am Ort der Straftat befunden haben konnte.

19. Auch in diesen Fällen ist es jedoch ratsam, dass der Ordinarius oder der Hierarch dem Dikasterium für die Glaubenslehre über die notitia de delicto und über die Entscheidung, von der Voruntersuchung aufgrund offenkundigen Nichtvorhandenseins der Wahrscheinlichkeit abzusehen, Meldung erstattet.

20. In diesem Fall ist daran zu erinnern, dass es – auch wenn keine Straftat mit Minderjährigen gegeben ist, aber unangemessene oder unkluge Verhaltensweisen vorliegen und es zum Schutz des Gemeinwohls und zur Vermeidung von Ärgernissen erforderlich ist – unter die Befugnisse des Ordinarius oder Hierarchen fällt, auf dem Verwaltungsweg andere Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person (zum Beispiel Beschränkung der Weihevollmachten) zu ergreifen, ihr Strafsicherungsmittel gemäß can. 1339 CIC aufzuerlegen, um Straftaten vorzubeugen (vgl. can. 1312 § 3 CIC), oder einen öffentlichen Verweis gemäß can. 1427 CCEO auszusprechen. Wenn nicht schwerwiegende (non graviora) Straftaten stattgefunden haben, muss der Ordinarius oder Hierarch die den Umständen angemessenen rechtlichen Schritte unternehmen.

21. Gemäß can. 1717 CIC und can. 1468 CCEO kommt die Aufgabe der Voruntersuchung dem Ordinarius oder Hierarchen, der die notitia de delicto erhalten hat, oder einer von ihm bestimmten geeigneten Person zu. Eine allfällige Nichterfüllung dieser Pflicht könnte eine Straftat darstellen, die



im Sinn der beiden Codices und des Motuproprio „Come una madre amorevole“ wie auch von Art. 1 § 1, b VELM gehandelt werden kann.

22. Der Ordinarius oder Hierarch, dem diese Aufgabe zukommt, kann derjenige des beschuldigten Klerikers (in Bezug auf seine Inkardination oder Askription) sein oder andernfalls der Ordinarius oder Hierarch des Ortes, wo die mutmaßlichen Straftaten begangen worden sind. In diesem Fall ist – vor allem wenn der Kleriker Ordensmann ist – Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Ordinarien angezeigt, um Kompetenzkonflikte oder Doppelarbeiten zu vermeiden (vgl. Nr. 31).

23. Wenn ein Ordinarius oder Hierarch bei der Einleitung oder Durchführung der Voruntersuchung auf Schwierigkeiten stößt, soll er sich unverzüglich an das Dikasterium für die Glaubenslehre wenden, um Rat einzuholen oder eventuelle Fragen zu lösen.

24. Es kann vorkommen, dass die *notitia de delicto* ohne Übermittlung durch den Ordinarius oder Hierarchen direkt an das Dikasterium für die Glaubenslehre gelangt. In diesem Fall kann dieses Dikasterium ihn ersuchen, die Untersuchung durchzuführen, oder sie gemäß Art. 10 § 3 SST selbst durchführen.

25. Das Dikasterium für die Glaubenslehre kann aufgrund eigenen Urteils, ausdrücklicher Anfrage oder Notwendigkeit auch einen dritten Ordinarius oder Hierarchen ersuchen, die Voruntersuchung durchzuführen.

26. Die kanonische Voruntersuchung muss unabhängig von der Existenz einer entsprechenden Ermittlung seitens der staatlichen Behörden durchgeführt werden. Falls jedoch die staatliche Gesetzgebung parallele Untersuchungen verbietet, soll die zuständige kirchliche Autorität von der Einleitung der Voruntersuchung absehen und dem Dikasterium für die Glaubenslehre von dem, was gemeldet wurde, Mitteilung erstatten und etwaige sachdienliche Unterlagen beifügen. Falls es zum Zweck der eventuellen Aneignung der Ergebnisse oder aus anderen Gründen angemessen scheint, das Ende der staatlichen Ermittlungen abzuwarten, ist es angezeigt, dass der Ordinarius oder der Hierarch sich diesbezüglich mit dem Dikasterium für die Glaubenslehre berät.

27. Die Untersuchungen sind unter Beachtung der staatlichen Gesetze des jeweiligen Landes vorzunehmen (vgl. Art. 19 VELM).

28. Es ist bekannt, dass es auch für die hier behandelten Straftaten Verjährungsfristen für die Klageerhebung gibt, die sich mit der Zeit jedoch beträchtlich verändert haben. Die gegenwärtig geltenden Fristen werden von Art. 8 SST[1] festgelegt. Da aber derselbe Art. 8 § 1 SST dem Dikasterium für die Glaubenslehre erlaubt, in allen Einzelfällen von der Verjährung zu derogieren, muss der Ordinarius oder Hierarch, der festgestellt hat, dass die Fristen für die Verjährung verstrichen sind, dennoch die *notitia de delicto* verfolgen und allenfalls die Voruntersuchung einleiten und dem Dikasterium für die Glaubenslehre deren Ausgang mitteilen. Ihr allein steht das Urteil darüber zu, ob an der Verjährung festgehalten oder von ihr derogiert wird. Bei der Übermittlung der Akten ist es nützlich, wenn der Ordinarius oder Hierarch seine Einschätzung bezüglich der eventuellen Derogierung zum Ausdruck bringt und diese mit den aktuellen Umständen begründet (zum Beispiel: Gesundheitszustand oder Alter des Klerikers, Möglichkeit desselben zur Ausübung seines Verteidigungsrechts, durch die mutmaßliche kriminelle Handlung hervorgerufener Schaden, Erregung von Ärgernis).

29. Bei diesen heiklen Vorbereitungsschritten kann der Ordinarius oder Hierarch – wie auch zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens – den Rat des Dikasteriums für die Glaubenslehre einholen oder Experten des kanonischen Strafrechts frei konsultieren. Im letztgenannten Fall soll man aber darauf achten, jede

unangemessene oder unerlaubte Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit zu vermeiden, welche die sich möglicherweise anschließende Voruntersuchung beeinträchtigen oder den Eindruck erwecken könnte, die Tatsachen oder die Schuld des betreffenden Klerikers schon mit Gewissheit festgestellt zu haben.

30. Es ist hervorzuheben, dass man schon in dieser Phase an die Beobachtung des Amtsgeheimnisses gebunden ist. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass demjenigen, der Meldung erstattet, und der Person, die von sich behauptet, geschädigt worden zu sein, sowie den Zeugen in keinerlei Weise eine Schweigepflicht hinsichtlich der Tatsachen auferlegt werden kann.

31. Gemäß Art. 2 § 3 VELM muss der Ordinarius, der die *notitia de delicto* erhalten hat, sie unverzüglich weiterleiten, und zwar an den Ordinarius oder Hierarchen des Ortes, wo die Taten stattgefunden haben sollen, sowie an den eigenen Ordinarius oder Hierarchen der beschuldigten Person, das heißt, im Fall eines Ordensmanns an den höheren Oberen, wenn er sein Ordinarius ist, und im Fall eines Diözesanklerikers an den Ordinarius der Diözese oder an den Hierarchen der Eparchie, in die er inkardiniert oder askribiert ist. Sofern der Ordinarius oder Hierarch des Ortes und der eigene Ordinarius oder Hierarch nicht derselbe ist, ist es wünschenswert, dass diese miteinander Kontakt aufnehmen, um abzustimmen, wer die Untersuchung durchführt. Falls die Meldung ein Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens betrifft, wird der höhere Obere auch den obersten Leiter und, im Fall von Instituten und Gesellschaften diözesanen Rechts, auch den jeweiligen Bischof informieren.

### **III. Wie wird die Voruntersuchung durchgeführt?**

32. Die Voruntersuchung ist gemäß den Kriterien und Bestimmungen durchzuführen, die in *can. 1717 CIC* oder *1468 CCEO* genannt sind und an die im Folgenden erinnert wird.

#### **a/ Was ist die Voruntersuchung?**

33. Es ist immer zu beachten, dass die Voruntersuchung kein Prozess ist und ihr Ziel nicht darin besteht, moralische Gewissheit hinsichtlich der Tatsachen, die Inhalt der Anklage sind, zu gewinnen. Sie dient dazu

a. Daten für die eingehendere Prüfung der *notitia de delicto* zu sammeln und

b. deren Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen, also den sogenannten *fumus delicti*, mithin die ausreichende Grundlage der Vorwürfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, festzustellen.

34. Daher muss die Voruntersuchung, wie die in Nr. 32 genannten *Canones* anführen, detailliertere Informationen über die *notitia de delicto* hinsichtlich der Tatsachen, der Umstände und der strafrechtlichen Zurechenbarkeit sammeln. Es ist nicht notwendig, schon in dieser Phase eine gründliche Sammlung von Beweismitteln (*Zeugnisse, Gutachten*) zu erstellen, diese Aufgabe kommt dann dem eventuell anschließenden Strafverfahren zu. Wichtig ist es, die Tatsachen, auf denen die Anklage beruht, soweit wie möglich zu rekonstruieren: die Anzahl und den Zeitpunkt der strafbaren Verhaltensweisen, ihre Umstände, die Personalien der mutmaßlichen Opfer, wobei eine erste Einschätzung des eventuell verursachten physischen, psychischen oder moralischen Schadens angefügt werden soll. Dabei ist darauf zu achten, auf mögliche Beziehungen mit dem sakramentalen *forum internum* hinzuweisen (diesbezüglich ist jedoch die Vorschrift von Art. 4 § 2 SST[2] zu berücksichtigen). Es sind auch mögliche weitere dem Angeklagten vorgeworfene Straftaten anzuführen (vgl. Art. 9 § 2 SST[3]) sowie allfällige problematische Umstände, die aus seinem biographischen Profil hervorgehen, anzugeben. Es kann angemessen sein, Zeugnisse und Dokumente jeglicher Art und Herkunft (einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen oder eines Prozesses



seitens einer staatlichen Behörde) zu sammeln, die dazu dienen, die weiteren Umstände der Anklage zu erhellen und ihre Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Eventuelle ausschließende, mildernde oder erschwerende Umstände, wie sie vom Gesetz vorgesehen sind, können bereits angegeben werden. Es kann auch hilfreich sein, schon jetzt Glaubwürdigkeitszeugnisse bezüglich der Ankläger und der mutmaßlichen Opfer zu sammeln. Im Anhang enthält das vorliegende Vademecum ein zusammenfassendes Schema der nützlichen Angaben, das der Voruntersuchungsführer berücksichtigen und ausfüllen möge (vgl. Nr. 69).

35. Falls während der Voruntersuchung Kenntnis von anderen *notitiae de delicto* erlangt wird, sollen sie in derselben Untersuchung genauer geprüft werden.

36. Wie bereits angedeutet, könnte die Aneignung der Ergebnisse der staatlichen Untersuchungen (oder des gesamten Prozesses vor dem staatlichen Gericht) die kanonische Voruntersuchung überflüssig machen. Der Voruntersuchungsführer soll dennoch der Bewertung der staatlichen Ermittlungen die geschuldete Aufmerksamkeit zukommen lassen, da ihre Kriterien (zum Beispiel hinsichtlich der Verjährungsfristen, der Typologie der Straftat, des Alters des Opfers,...) von den Vorschriften des kanonischen Rechts erheblich abweichen können. Auch in diesem Fall kann es ratsam sein, im Zweifel den Austausch mit dem Dikasterium für die Glaubenslehre zu suchen.

37. Im Fall einer allgemein bekannten und nicht zweifelhaften Straftat (zum Beispiel bei Aneignung der staatlichen Prozessakten oder im Fall eines Geständnisses seitens des Klerikers) kann die Voruntersuchung auch überflüssig sein.

**b/ Welche Rechtsakte sind zu setzen, um die Voruntersuchung einzuleiten?**

38. Wenn der zuständige Ordinarius oder Hierarch es für angemessen hält, eine andere geeignete Person für die Durchführung der Voruntersuchung einzusetzen (vgl. Nr. 21), soll er sie nach den in can. 1428 §§ 1-2 CIC oder can. 1093 CCEO[4] angegebenen Kriterien auswählen.

39. Bei der Ernennung des Voruntersuchungsführers unter Beachtung der Mitwirkung, die gemäß cann. 228 CIC und 408 CCEO von Laien geleistet werden kann (vgl. Art. 13 VELM), soll der Ordinarius oder Hierarch berücksichtigen, dass gemäß can. 1717 § 3 CIC und 1468 § 3 CCEO in einem späteren gerichtlichen Strafprozess dieselbe Person nicht die Aufgabe des Richters ausüben kann. Aus der Praxis empfiehlt sich, das gleiche Kriterium für die Ernennung des Bevollmächtigten (Delegaten) und der Beisitzer im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens anzuwenden.

40. Gemäß cann. 1719 CIC und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch ein Dekret zur Eröffnung der Voruntersuchung erlassen, in dem er den Voruntersuchungsführer unter Angabe seiner Vollmachten gemäß can. 1717 § 3 CIC oder can. 1468 § 3 CCEO bestellt.

41. Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, ist es ratsam, einen Priester zum Notar zu ernennen (vgl. cann. 483 § 2 CIC und 253 § 2 CCEO, wo weitere Kriterien für die Auswahl angegeben werden), der den Voruntersuchungsführer unterstützt, um den öffentlichen Glauben der von ihm ausgefertigten Schriftstücke zu gewährleisten (vgl. cann. 1437 § 2 CIC und 1101 § 2 CCEO).

42. Es ist jedoch zu beachten, dass die Anwesenheit des Notars nicht zur Gültigkeit (*ad validitatem*) notwendig ist, weil es sich nicht um prozessuale Akte handelt.

43. In der Phase der Voruntersuchung ist die Ernennung eines Kirchenanwalts nicht vorgesehen.

**c/ Welche ergänzenden Akte können oder müssen während der Voruntersuchung vollzogen werden?**



44. Die cann. 1717 § 2 CIC und 1468 § 2 CCEO sowie die Artikel 4 § 2 und 5 § 2 VELM beziehen sich auf den Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen (Beschuldigte, mutmaßliche Opfer, Zeugen), damit die Anzeige nicht zu Vorurteilen, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung führt. Die Voruntersuchungsführer müssen daher besondere Achtsamkeit walten lassen und alle entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, da der Schutz des guten Rufes ein Recht der Gläubigen ist, das von den cann. 220 CIC und 23 CCEO garantiert wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Canones nur vor der rechtswidrigen Verletzung dieses Rechts schützen; wenn also das Gemeinwohl in Gefahr ist, stellt die Verbreitung von Informationen über das Bestehen einer Anklage nicht unbedingt eine Verletzung des guten Rufes dar. Darüber hinaus sollen die betroffenen Personen darüber informiert werden, dass es der Kirche im Falle einer gerichtlichen Beschlagnahme oder einer Anordnung zur Übergabe der Untersuchungsakte durch die staatlichen Behörden nicht mehr möglich sein wird, die Vertraulichkeit der im kanonischen Verfahren erworbenen Aussagen und Dokumente zu gewährleisten.

45. In jedem Fall muss man bei der Weitergabe von Informationen über den Sachverhalt, insbesondere bei jeglichen Veröffentlichungen, alle Vorsicht walten lassen, z.B. durch eine möglichst knappe, auf das Wesentliche beschränkte Formulierung, durch die Vermeidung von Sensationsmeldungen, durch den völligen Verzicht auf jede Vorwegnahme des Urteils über die Schuld oder Unschuld der angezeigten Person (die allein im entsprechenden eventuellen Strafverfahren, das der Überprüfung der Richtigkeit der Anschuldigung dient, festgestellt wird) sowie durch die Beachtung des möglicherweise von den mutmaßlichen Opfern geäußerten Wunsches nach Vertraulichkeit.

46. Da, wie bereits erwähnt, in dieser Phase die eventuelle Schuld der angezeigten Person noch nicht geklärt werden kann, ist in öffentlichen Stellungnahmen wie auch in privaten Mitteilungen jede Aussage im Namen der Kirche, des Instituts oder der Gesellschaft oder auch in eigenem Namen mit aller Sorgfalt zu vermeiden, die als Vorwegnahme des Urteils hinsichtlich der Tatsachen verstanden werden könnte.

47. Es sei auch daran erinnert, dass die Anzeigen, Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit den in Art. 6 SST genannten Straftaten dem Amtsgeheimnis unterliegen. Davon unberührt kann der Kläger – insbesondere, wenn er sich auch an die staatlichen Behörden wenden will – sein Handeln öffentlich machen. Da zudem nicht alle Formen von *notitiae de delicto* Anzeigen sind, ist eventuell abzuwägen, wann man zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, immer unter Berücksichtigung des in Nr. 44 erwähnten guten Rufes.

48. In diesem Zusammenhang ist zudem die Frage anzusprechen, inwieweit der Ordinarius oder Hierarch verpflichtet ist, die staatlichen Behörden über die erhaltene *notitia de delicto* und über die eingeleitete Voruntersuchung zu informieren. Dabei können zwei Grundsätze angewandt werden:

- a. Die staatlichen Gesetze müssen respektiert werden (vgl. Art. 19 VELM).
- b. Der Wille des mutmaßlichen Opfers muss respektiert werden, sofern er nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht steht, und es soll – wie noch ausgeführt werden wird (Nr. 56) – zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte vor den staatlichen Behörden ermutigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass dieser Vorschlag dokumentiert und jede Form, das mutmaßliche Opfer davon abzuhalten, vermieden wird.

Diesbezüglich sind immer alle Konventionen (Konkordate, Abkommen, Vereinbarungen), die der Apostolische Stuhl mit den jeweiligen Nationen geschlossen hat, zu beachten.

49. Wenn staatliche Gesetze verlangen, dass der Ordinarius oder der Hierarch über eine *notitia de delicto* Auskunft gibt, ist dem nachzukommen, auch wenn vorauszusehen ist, dass es nach den



staatlichen Gesetzen zu keiner Verfahrenseröffnung kommen wird (z.B. aufgrund einer eingetretenen Verjährung oder anderer Bestimmungen, die die Straftat betreffen).

50. Wenn die staatlichen Justizbehörden eine Übergabe von Dokumenten zu den Fällen rechtmäßig anordnen oder die gerichtliche Beschlagnahme derselben Dokumente verfügen, muss der Ordinarius oder Hierarch mit den staatlichen Behörden kooperieren, wobei er gegebenenfalls bestehende Abkommen immer beachten muss. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Ersuchens oder einer solchen Beschlagnahme, sollte der Ordinarius oder Hierarch eigene Experten bezüglich der nach örtlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu Rate ziehen. In jedem Fall ist es angemessen, den Päpstlichen Vertreter unverzüglich zu informieren.

51. Falls es notwendig ist, einen Minderjährigen oder eine ihm gleichgestellte Person anzuhören, sind die staatlichen Normen des Landes wie auch dem Alter und dem Zustand entsprechende Modalitäten anzuwenden, die z. B. erlauben, dass der Minderjährige von einer volljährigen Person seines Vertrauens begleitet wird und ein direkter Kontakt mit dem Angeklagten vermieden wird.

52. Zu den besonders heiklen Aufgaben für den Ordinarius oder Hierarchen gehört in der Phase der Voruntersuchung die Entscheidung darüber, ob und wann der Beschuldigte informiert werden soll.

53. Für diese Aufgabe gibt es weder ein einheitliches Kriterium noch explizite Gesetzesvorschriften. Es ist notwendig, die Gesamtheit aller betroffenen Güter abzuwägen. Neben dem Schutz der Rechte und des guten Rufes der beteiligten Personen (vgl. cann. 50 und 220 CIC sowie cann. 23 und 1517 CCEO) sind zum Beispiel auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Voruntersuchung oder das Ärgernis für die Gläubigen sowie die Möglichkeit, vorher alle Indizien zu sammeln, die nützlich oder notwendig sein könnten, zu beachten.

54. Wenn beschlossen wird, die beschuldigte Person anzuhören, ist es, da es sich um eine vorgerichtliche Phase handelt, nicht zwingend erforderlich, für diese einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Wenn sie es für angebracht hält, kann sie jedoch die Unterstützung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Der beschuldigten Person darf keine Eidesleistung abverlangt werden (vgl. ex analogia die cann. 1728 § 2 CIC und 1471 § 2 CCEO).

55. Die kirchlichen Autoritäten müssen sich dafür einsetzen, dass das mutmaßliche Opfer und seine Familie mit Würde und Respekt behandelt werden; sie müssen ihnen Annahme, Gehör und Begleitung, auch mittels dazu eingerichteter Dienste, sowie entsprechend den Besonderheiten des Falles spirituelle, medizinische und psychologische Betreuung bieten (vgl. Art. 5 VELM). Dasselbe kann in Bezug auf den Angeklagten getan werden. Man soll jedoch nicht den Eindruck erwecken, dem Ausgang des Prozesses vorgegreifen zu wollen.

56. In dieser Phase ist es absolut notwendig, alles zu vermeiden, was von den mutmaßlichen Opfern als Behinderung in der Ausübung ihrer Rechte gegenüber den staatlichen Behörden verstanden werden könnte.

57. Wo staatliche oder kirchliche Strukturen zur Information und Unterstützung mutmaßlicher Opfer oder zur Beratung kirchlicher Behörden bestehen, ist es gut, sich auch an diese wenden. Diese Einrichtungen dienen allein der Beratung, Orientierung und Betreuung. Ihre Analysen stellen in keiner Weise kanonische Verfahrensentscheidungen dar.

58. Zum Schutz des guten Rufes der beteiligten Personen und zum Schutz des öffentlichen Wohls sowie auch zur Vermeidung anderer Risiken (z.B. die Erregung von Ärgernis, die Gefahr der Verschleierung eventueller Beweise, das Aufkommen von Drohungen oder anderen Verhaltensweisen, die darauf abzielen, das mutmaßliche Opfer von der Ausübung seiner Rechte

abzubringen, der Schutz anderer möglicher Opfer) hat der Ordinarius oder Hierarch nach Art. 10 § 2 SST das Recht, von Beginn der Voruntersuchung an die in den cann. 1722 CIC und 1473 CCEO angeführten Vorsichtsmaßnahmen zu verhängen.[5]

59. Die in diesen Canones angeführten Vorsichtsmaßnahmen stellen eine erschöpfende Liste dar, d.h. man kann nur eine oder mehrere von ihnen auswählen.

60. Dies bedeutet nicht, dass der Ordinarius oder Hierarch entsprechend seinen Befugnissen nicht auch andere Disziplinarmaßnahmen verhängen kann, die jedoch streng genommen nicht als „Vorsichtsmaßnahmen“ definiert werden können.

**d/ Wie werden Vorsichtsmaßnahmen verhängt?**

61. Zunächst ist zu sagen, dass eine Vorsichtsmaßnahme keine Strafe ist (Strafen werden erst am Ende eines Strafprozesses verhängt), sondern ein Verwaltungsakt, dessen Ziele in den zitierten cann. 1722 CIC und 1473 CCEO beschrieben sind. Der nicht strafrechtliche Aspekt der Maßnahme muss dem Betroffenen deutlich gemacht werden, damit er nicht denkt, er sei bereits im Vorhinein verurteilt oder bestraft worden. Hervorzuheben ist auch, dass die Vorsichtsmaßnahmen aufgehoben werden müssen, wenn der sie veranlassende Grund wegfällt, und dass sie mit dem Abschluss eines etwaigen Strafprozesses enden. Zudem können sie geändert (verschärft oder gemildert) werden, wenn die Umstände dies erfordern. Bei der Beurteilung über den Wegfall der Gründe für die Maßnahmen ist jedoch besondere Vorsicht und eine sorgfältige Unterscheidung geboten; darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass sie – einmal aufgehoben – erneut verhängt werden können.

62. Häufig ist festzustellen, dass die alte Terminologie der *suspensio a divinis* noch immer verwendet wird, um auf das Verbot der Amtsausübung hinzuweisen, die einem Kleriker als Vorsichtsmaßnahme auferlegt wurde. Diese Bezeichnung ist, ebenso wie die der *suspensio ad cautelam*, zu vermeiden, denn in der geltenden Gesetzgebung ist die Suspendierung eine Strafe und eine solche kann in dieser Phase noch nicht verhängt werden. Korrekterweise wird eine solche Bestimmung z.B. als Verbot oder Untersagung der öffentlichen Amtsausübung bezeichnet.

63. Es ist zu vermeiden, den betreffenden Kleriker bloß mit einem anderen Amt zu betrauen oder ihn – in der Annahme, dass seine Entfernung vom Ort der mutmaßlichen Straftat oder von den mutmaßlichen Opfern eine zufriedenstellende Lösung des Falles darstellt – in einen anderen Jurisdiktionsbereich bzw. eine andere Ordensniederlassung zu versetzen.

64. Die in Nr. 58 genannten Vorsichtsmaßnahmen werden durch einen rechtmäßig bekanntgegebenen Verwaltungsbefehl für Einzelfälle auferlegt (vgl. cann. 49 ff. und 1319 CIC und 1406 und 1510 ff. CCEO).

65. Es sei daran erinnert, dass im Falle der Entscheidung, die Vorsichtsmaßnahmen zu ändern oder aufzuheben, dies durch ein rechtmäßig bekanntgegebenes eigenes Dekret geschehen muss. Am Ende eines eventuellen Verfahrens ist dies jedoch nicht mehr nötig, da sie in diesem Moment von Rechts wegen erlöschen.

**e/ Was ist bei Abschluss der Voruntersuchung zu tun?**

66. Um der Billigkeit und der vernünftigen Ausübung der Rechtsprechung willen wird empfohlen, dass die Dauer der Voruntersuchung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielsetzungen steht, nämlich der Feststellung der begründeten Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto* und des entsprechenden Vorhandenseins eines *fumus delicti*. Die ungerechtfertigte Verlängerung der Dauer der Voruntersuchung kann eine Fahrlässigkeit der kirchlichen Autorität darstellen.



67. Wurde die Untersuchung von einer geeigneten, vom Ordinarius oder Hierarchen ernannten Person durchgeführt, so hat sie ihm alle Untersuchungsakten zusammen mit einer eigenen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse zu übergeben.

68. Nach den cann. 1719 CIC und 1470 CCEO muss der Ordinarius oder Hierarch den Abschluss der Voruntersuchung per Dekret verfügen.

69. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre zu senden. Der Kopie der Akten und der zusammenfassenden Tabelle, die im Anhang zum vorliegenden Vademecum enthalten ist, fügt er seine eigene Bewertung der Untersuchungsergebnisse (Votum) bei und macht gegebenenfalls auch Vorschläge für das weitere Vorgehen (z.B. ob und in welcher Form er es für angebracht hält, ein Strafverfahren einzuleiten; ob die von den staatlichen Behörden verhängte Strafe als ausreichend angesehen werden kann; ob es vorzuziehen ist, dass der Ordinarius oder Hierarch Verwaltungsmaßnahmen setzt; ob die Verjährung der Straftat geltend gemacht oder eine Derogierung davon gewährt werden soll).

70. Wenn der Ordinarius oder Hierarch, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, ein höherer Oberer ist, sollte er eine Kopie der Untersuchungsakte auch an den obersten Leiter (oder an den zuständigen Bischof im Falle von Instituten oder Gesellschaften diözesanen bzw. eparchialen Rechts) senden, da dieser in der Regel der Ansprechpartner des Dikasteriums für die Glaubenslehre sein wird. Der oberste Leiter lässt seinerseits diesem Dikasterium ein eigenes Votum, wie in Nr. 69 beschrieben, zukommen.

71. Wenn der Ordinarius, der die Voruntersuchung durchgeführt hat, nicht der Ordinarius des Ortes der mutmaßlichen Straftat ist, teilt er diesem die Ergebnisse der Untersuchung mit.

72. Die Akten werden in einfacher Ausführung versandt; es ist hilfreich, wenn sie von einem Notar beglaubigt werden, der der Kurie angehört, wenn für die Voruntersuchung nicht eigens ein Notar ernannt wurde.

73. Die cann. 1719 CIC und 1470 CCEO sehen vor, dass die Originale aller Akten im Geheimarchiv der Kurie aufbewahrt werden.

74. Nachdem die Akten der Voruntersuchung an das Dikasterium für die Glaubenslehre gesendet wurden, muss der Ordinarius oder Hierarch gemäß Art. 10 § 2 SST diesbezügliche Mitteilungen oder Anordnungen dieses Dikasteriums abwarten.

75. Sollten in der Zwischenzeit andere die Voruntersuchung betreffende Hinweise oder neue Anschuldigungen vorgebracht werden, sind diese selbstverständlich schnellstmöglich dem Dikasterium für die Glaubenslehre ergänzend zu übermitteln. Erscheint es sodann angemessen, die Voruntersuchung aufgrund dieser Elemente wiederaufzunehmen, ist das diesem Dikasterium unverzüglich mitzuteilen.

#### **IV. Wie entscheidet das Dikasterium für die Glaubenslehre an dieser Stelle?**

76. Nach Erhalt der Akten der Voruntersuchung gibt das Dikasterium für die Glaubenslehre für gewöhnlich dem Ordinarius, dem Hierarchen bzw. dem obersten Leiter sofortige Rückmeldung (bei Ordensleuten auch dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens; an das Dikasterium für die orientalischen Kirchen, wenn der Kleriker einer



orientalischen Kirche angehört; schließlich an das Dikasterium für die Evangelisierung, wenn der Kleriker einem Jurisdiktionsbereich angehört, der diesem Dikasterium untersteht) und teilt dabei – falls dies nicht schon vorher geschehen ist – die dem Fall zugewiesene Protokollnummer mit. Diese ist bei jeder späteren Kommunikation mit diesem Dikasterium anzugeben.

77. Nach sorgfältigem Studium der Akten stehen dem Dikasterium für die Glaubenslehre in einem zweiten Schritt verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen:

- Archivierung des Falles,
- Anordnung einer eingehenderen Voruntersuchung,
- Verhängung nicht-strafrechtlicher Disziplinarmaßnahmen (normalerweise durch Strafgebot),
- Verhängung von Strafsicherungsmitteln oder Bußen,
- Ermahnungen oder Verweise,
- Eröffnung eines Strafprozesses oder
- andere Wege pastoraler Sorge.

Die Entscheidung wird dem Ordinarius zusammen mit entsprechenden Anweisungen mitgeteilt.

**a/ Was sind nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen?**

78. Nicht-strafrechtliche Disziplinarmaßnahmen legen dem Beschuldigten auf, etwas zu tun oder zu unterlassen. Verhängt werden diese durch Verwaltungsbefehl für Einzelfälle (vgl. cann. 49 CIC und 1510 § 2, 2° CCEO) von Seiten des Ordinarius bzw. des Hierarchen oder auch von Seiten des Dikasteriums für die Glaubenslehre. In diesen Fällen werden gewöhnlich Beschränkungen bezüglich der Amtsausübung verfügt, die je nach Fall mehr oder weniger umfangreich sind, zuweilen kann der Betreffende auch verpflichtet werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Es wird betont, dass es sich dabei nicht um Strafen handelt, sondern um Akte der Leitungsgewalt, durch die das Gemeinwohl und die kirchliche Disziplin gewahrt und geschützt sowie Ärgernis bei den Gläubigen vermieden werden soll. Durch derartige Verwaltungsbefehle für Einzelfälle können keine Strafen bei Nichtbefolgung angedroht werden.

**b/ Was ist ein Strafgebot?**

79. Dieselben Arten von Maßnahmen werden in der Regel durch Strafgebot gemäß cann. 1319 § 1 CIC und 1406 § 1 CCEO verhängt. Can. 1406 § 2 CCEO stellt es einer mit Strafandrohung versehenen Verwarnung gleich.

80. Die für einen Verwaltungsbefehl erforderlichen Formalitäten wurden bereits erwähnt (cann. 49 ff. CIC und 1510 ff. CCEO). Damit es sich um ein Strafgebot handelt, muss der Text eindeutig die Strafe angeben, die verhängt wird, wenn der Adressat des Gebots den ihm auferlegten Maßnahmen zuwiderhandelt.

81. Es sei daran erinnert, dass nach can. 1319 § 1 CIC durch Verwaltungsbefehl keine Sühnstrafe für immer angedroht werden darf; außerdem muss die Strafe klar bestimmt sein. Weitere Strafausschlüsse sind in can. 1406 § 1 CCEO für die Gläubigen der verschiedenen Kirchen eigenen Rechts vorgesehen.



82. Gegen einen solchen Verwaltungsakt ist eine rechtmäßige Beschwerde (Rekurs) zulässig.

c/ Was sind Strafsicherungsmittel, Bußen und öffentliche Verweise?

83. Für die Definition von Strafsicherungsmitteln, Bußen und öffentlichen Verweisen wird auf can. 1339 und 1340 § 1 CIC und can. 1427 CCEO verwiesen.[6]

## **V. Welche Entscheidungen sind in einem Strafverfahren möglich?**

84. Entscheidungen am Ende eines Strafverfahrens, ob gerichtlich oder außergerichtlich, können zu dreierlei Ergebnissen führen:

- Verurteilung („constat“), wenn die Schuld des Angeklagten hinsichtlich der Straftat mit moralischer Gewissheit feststeht. In diesem Fall muss die Art der verhängten oder erklärten kanonischen Sanktion ausdrücklich angegeben werden.

- Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld („constat de non“), wenn die Unschuld des Angeklagten mit moralischer Gewissheit feststeht, weil der Tatbestand nicht erfüllt ist, der Angeklagte die Tat nicht begangen hat, die Tat vom Gesetz nicht als Straftat erfasst ist oder von einer nicht zurechnungsfähigen Person begangen wurde.

- Freispruch mangels hinreichender Gewissheit („non constat“), wenn moralische Gewissheit über die Schuld des Angeklagten nicht zu erlangen war, weil es nämlich keine oder keine hinreichenden Beweise oder aber eine widersprüchliche Beweislage darüber gibt, dass

- der Tatbestand erfüllt ist,

- der Angeklagte die Straftat begangen hat oder

- die Straftat von einer zurechnungsfähigen Person begangen wurde.

Es besteht die Möglichkeit, durch geeignete Ermahnungen, Strafsicherungsmittel und andere Wege pastoralen Bemühens für das öffentliche Wohl oder das Wohl des Angeklagten zu sorgen (vgl. can. 1348 CIC).

In der Entscheidung (durch Urteil oder Dekret) ist anzugeben, welche dieser drei Arten vorliegt, so dass Klarheit darüber herrscht, ob gilt: „constat“, „constat de non“ oder „non constat“.

## **VI. Welche Strafverfahren sind möglich?**

85. Nach dem Gesetz gibt es drei mögliche Strafverfahren:

- den gerichtlichen Strafprozess,

- das außergerichtliche Strafverfahren,

- das Verfahren nach Art. 26 SST.

86. Das Verfahren nach Art. 26 SST[7] ist sehr schweren Fällen vorbehalten. Es endet mit einer direkten Entscheidung des Papstes unter unbedingter Wahrung des Verteidigungsrechts des Angeklagten, auch wenn die Begehung der Straftat offenkundig ist.



87. Hinsichtlich des gerichtlichen Strafprozesses wird auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sowohl der jeweiligen Codices als auch der Artikel 9, 10 § 2, 11-18, 26-29 SST verwiesen.

88. Der gerichtliche Strafprozess erfordert kein zweifach gleichlautendes Urteil, daher erwächst eine eventuelle Entscheidung zweiter Instanz durch Urteil jedenfalls in Rechtskraft (*res iudicata*, siehe auch Art. 18 SST). Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil sind nur die *restitutio in integrum* (sofern Elemente vorgelegt werden, die die Ungerechtigkeit des Urteils offenkundig machen, vgl. *cann. 1645 CIC, 1326 CCEO*) oder eine Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. *cann. 1619 ff. CIC, 1302 ff. CCEO*) möglich. Für diese Art von Verfahren ist immer ein Kollegialgericht einzurichten, und zwar aus mindestens drei Richtern. Das Recht, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen, kommt nicht nur dem Angeklagten zu, der sich durch das Urteil zu Unrecht belastet sieht, sondern auch dem Kirchenanwalt des Dikasteriums für die Glaubenslehre (vgl. Art. 16 § 2 SST).

89. Gemäß Art. 10 § 1 und 16 § 3 SST kann der gerichtliche Strafprozess im Dikasterium für die Glaubenslehre durchgeführt oder einem untergeordneten Gericht übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

90. Auch während eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Strafverfahrens können dem Beschuldigten die in den unter den Nummern 58-65 genannten Vorsichtsmaßnahmen auferlegt werden.

**a/ Was ist ein außergerichtliches Strafverfahren?**

91. Im außergerichtlichen Strafverfahren, manchmal auch als „Verwaltungsstrafverfahren“ bezeichnet, sind die für einen Gerichtsprozess vorgesehenen Formalitäten reduziert, um unter Wahrung der für einen gerechten Prozess vorgesehenen prozessualen Garantien (vgl. *cann. 221 CIC und 24 CCEO*) den Lauf der Gerechtigkeit zu beschleunigen.

92. Für Straftaten, die dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehalten sind, sieht Art. 21 § 2, 1° SST vor, dass nur dem Dikasterium für die Glaubenslehre im Einzelfall *ex officio* oder auf Antrag des Ordinarius oder Hierarchen die Entscheidung zukommt, ob auf diesem Weg vorgegangen wird.

93. Wie der gerichtliche Prozess kann auch das außergerichtliche Strafverfahren vor dem Dikasterium für die Glaubenslehre stattfinden oder auf etwaigen Antrag des Ordinarius oder Hierarchen einer untergeordneten Instanz, d.h. dem Ordinarius oder Hierarchen des Angeklagten oder einem vom Dikasterium für die Glaubenslehre beauftragten Dritten, übertragen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich rechtswirksam mitgeteilt.

94. Für das außergerichtliche Strafverfahren sind in den jeweiligen Codices leicht unterschiedliche Formen vorgesehen. Sollten Zweifel bestehen, auf welchen Codex Bezug genommen werden muss (z.B. im Falle von Klerikern des lateinischen Ritus, die in den orientalischen Kirchen tätig sind, oder Klerikern des orientalischen Ritus, die in lateinischen Jurisdiktionsbezirken tätig sind), ist mit dem Dikasterium für die Glaubenslehre verbindlich zu klären, welcher Codex anzuwenden ist.

**b/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CIC durchgeführt?**

95. Wenn ein Ordinarius vom Dikasterium für die Glaubenslehre mit der Durchführung eines außergerichtlichen Strafverfahrens beauftragt wird, muss er zunächst entscheiden, ob er den Prozess persönlich leiten oder einen eigenen Bevollmächtigten (*Delegat*), der erfahren im kanonischen Recht ist, ernennen will. Der Ordinarius kann Letzteren für das gesamte Verfahren delegieren oder sich die abschließende Entscheidung vorbehalten. Er muss zudem zwei Beisitzer bestimmen, die ihn oder seinen Bevollmächtigten in der Phase der Entscheidungsfindung unterstützen. Für ihre Auswahl

empfiehlt es sich, sich an den in can. 1424 und 1448 § 1 CIC genannten Kriterien zu orientieren. Außerdem ist ein Notar nach den in Nr. 41 genannten Kriterien zu bestellen. Die Ernennung eines Kirchenanwaltes ist nicht vorgesehen.

96. Diese Ernennungen erfolgen durch Dekret. Die Ernannten sollen eidlich verpflichtet werden, das ihnen übertragene Amt unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gewissenhaft auszuüben. Die Ablegung des Eids muss in den Akten festgehalten werden.

97. Danach muss der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) den Prozess mittels Dekret eröffnen, mit dem der Angeklagte vorgeladen wird. Dieses Dekret hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name der vorgeladenen Person,
- Ort und Zeit der Sitzung,
- Zweck der Vorladung (d.h. Kenntnisnahme der Anklage, auf die im Text des Dekrets kurz Bezug genommen wird, und der entsprechenden Beweismittel, die im Dekret nicht aufgelistet werden müssen) und
- Hinweise auf das Verteidigungsrecht.

Es ist angemessen, auch die mit dem Verfahren Beauftragten anzugeben.

98. Die 2021 bekanntgemachten neuen Normen (vgl. Art. 20 § 7 SST) sehen ausdrücklich vor, dass sich der Angeklagte im Falle eines außergerichtlichen Strafverfahrens in der dem Dikasterium für die Glaubenslehre reservierten Materie gemäß can. 1723 und 1481 §§ 1-2 CIC eines Anwalts und/oder Prozessbevollmächtigten bedient, der von ihm oder ersatzweise von Amts wegen bestellt wird. Der Name des Anwalts und/oder Prozessbevollmächtigten muss dem Ordinarius (oder seinem Bevollmächtigten) vor der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise mitgeteilt werden, und zwar im Hinblick auf die notwendige Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen nach can. 1483 CIC[8], zusammen mit der vorgesehenen authentischen Vollmacht gemäß can. 1484 § 1 CIC.

99. Wenn der Angeklagte sich weigert oder es verabsäumt zu erscheinen, soll der Ordinarius (oder sein Bevollmächtigter) beurteilen, ob eine zweite Ladung vorzunehmen ist.

100. Angeklagte, die sich weigern oder es verabsäumen, der ersten oder zweiten Ladung Folge zu leisten, sind darüber zu benachrichtigen, dass das Verfahren trotz ihrer Abwesenheit weitergeführt werden wird. Darauf kann auch schon anlässlich der ersten Ladung hingewiesen werden. Wenn ein Angeklagter es verabsäumt oder sich geweigert hat zu erscheinen, soll dies protokolliert und sodann das Verfahren fortgesetzt werden.

101. In der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise sind dem Angeklagten und seinem Anwalt und/oder Prozessbevollmächtigten die Akten der Voruntersuchung vorzulegen. Sie sind darüber zu belehren, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses besteht.

102. Wenn ein Fall das Sakrament der Buße betrifft, ist Art. 4 § 2 SST zu beachten. Dieser sieht vor, dass dem Angeklagten der Name des mutmaßlichen Opfers nicht mitgeteilt wird, es sei denn, das Opfer hat der Offenlegung ausdrücklich zugestimmt.

103. Die Teilnahme der Beisitzer an der Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise ist nicht verpflichtend.



104. Die Bekanntgabe der Anklage und der Beweise dient dazu, dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen (vgl. can. 1720, 1° CIC).

105. Die „Anklage“ beinhaltet die Straftat, wie sie sich nach Aussage des mutmaßlichen Opfers oder einer anderen Person sowie aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung darstellt. Die Anklage einzureichen bedeutet sodann, dem Angeklagten die Straftat, derer er beschuldigt wird, unter Nennung zum Beispiel des Ortes des Geschehens, der Zahl und gegebenenfalls der Namen der vermutlichen Opfer, der Umstände usw. bekanntzugeben.

106. Unter „Beweismitteln“ versteht man die Gesamtheit des Materials, das während der Voruntersuchung gesammelt oder eventuell später noch zu den Akten genommen wurde, also zum Beispiel:

- die Protokolle der von den mutmaßlichen Opfern erhobenen Vorwürfe,
- die dazugehörigen Unterlagen (Krankenblätter, auf elektronischem Weg übermittelte Korrespondenz, Fotografien, Kaufnachweise, Kontoauszüge usw.),
- die Protokolle eventueller Zeugenaussagen,
- ärztliche – einschließlich psychiatrische –, psychologische, graphologische und andere Gutachten, die gesammelt oder in Auftrag gegeben wurden.

Hierbei sind auch vom staatlichen Recht auferlegte Regeln hinsichtlich der Vertraulichkeit zu beachten.

107. Mit der Eröffnung des außergerichtlichen Verfahrens werden die obengenannten „Beweismittel“, auch wenn sie vor Prozessbeginn erhoben wurden, automatisch Teil der prozessualen Beweisführung.

108. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ist es erlaubt, dass der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Einholung weiterer Beweise anordnet, wenn es ihm auf der Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung angebracht erscheint. Dies kann auch auf Antrag des Angeklagten im Rahmen seiner Verteidigung geschehen. Der Angeklagte ist über die Ergebnisse späterer Beweiserhebungen zu unterrichten. Falls neue Anklagepunkte oder Beweismittel gefunden wurden, ist ihm in einer neuerlichen Sitzung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen; andernfalls kann dieses Material unmittelbar als integrierender Bestandteil der Verteidigung betrachtet werden.

109. Die Verteidigung kann auf zwei Weisen erfolgen:

a. mündlich zur Niederschrift

Das Protokoll ist von allen Anwesenden (vor allem aber vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten, vom Angeklagten und seinem etwaigen Anwalt und/oder Prozessbevollmächtigten sowie vom Notar) zu unterschreiben.

b. schriftlich nach Festsetzung einer angemessenen Frist

Der Schriftsatz ist dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten vorzulegen.

110. Der Angeklagte ist darüber zu belehren, dass er gemäß can. 1728 § 2 CIC nicht verpflichtet ist, eine Straftat einzugestehen, und ihm auch nicht die Eidesleistung *de veritate dicenda* abverlangt werden kann.



111. Die Verteidigung des Angeklagten kann sich selbstverständlich aller zulässigen Mittel bedienen; beispielsweise kann er Anträge zur Anhörung von Zeugen stellen oder Unterlagen und Gutachten vorlegen.

112. Die Zulassung dieser Beweise (und insbesondere der Einholung von Erklärungen möglicher Zeugen) liegt im Ermessen der Richters, wie es das allgemeine Recht über das Streitverfahren vorsieht[9].

113. Erforderlichenfalls kann der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter die Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten beurteilen.[10] In Bezug auf den Ankläger besteht dazu jedoch gemäß Art. 4 § 2 SST eine Pflicht, wenn das Bußsakrament betroffen ist.

114. Da es sich um einen Strafprozess handelt, ist eine Mitwirkung des Anklägers während des Prozesses nicht verpflichtend vorgesehen. Tatsächlich hat er sein Recht durch seinen Beitrag zur Erhebung der Anklage und zur Sammlung der Beweise ausgeübt. Von diesem Augenblick an wird die Anklage vom Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten weitergeführt.

c/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CIC abgeschlossen?

115. Der Ordinarius ersucht die beiden Beisitzer, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Bewertung der Beweise sowie der Argumente der Verteidigung gemäß can. 1720 § 2 CIC vorzulegen. Im Dekret kann er sie auch zu einer gemeinsamen Sitzung auffordern, in deren Verlauf diese Bewertung durchgeführt werden soll. Der Zweck einer solchen Sitzung besteht darin, die Auswertung, Diskussion und Auseinandersetzung zu erleichtern. Für diese zwar fakultative, doch empfehlenswerte Sitzung sind keine besonderen rechtlichen Formalitäten vorgesehen.

116. Zuvor werden den Beisitzern die Prozessakten zugestellt und es wird ihnen eine für das Studium und die persönliche Bewertung angemessene Zeit eingeräumt. Man tut gut daran, an die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses zu erinnern.

117. Obschon vom Gesetz her nicht vorgesehen, ist es sinnvoll, wenn das Votum der Beisitzer schriftlich abgefasst und den Akten beigelegt wird, um die Erstellung des späteren Schlussdekretes seitens des Zuständigen zu erleichtern. Diese Voten, die der Bewertung des Falles durch den Ordinarius oder durch seinen Delegaten vor der abschließenden Entscheidung dienen, müssen dem Beschuldigten oder seinem Anwalt nicht mitgeteilt werden.

118. Zum gleichen Zweck ist es angeraten, falls die Bewertung der Beweise und der Argumente der Verteidigung während einer gemeinsamen Sitzung erfolgt, Notizen über die Beiträge und die Diskussion zu machen, auch in Form eines von allen Beteiligten unterzeichneten Protokolls. Diese Schriftstücke fallen unter das Amtsgeheimnis und dürfen nicht verbreitet werden.

119. Wenn die Straftat mit Gewissheit feststeht, muss der Ordinarius oder sein Bevollmächtigter (vgl. can. 1720, 3° CIC) ein Dekret erlassen, mit dem der Prozess abgeschlossen wird, und zugleich die Strafe verhängen oder feststellen, oder das Strafsicherungsmittel oder die Buße auferlegen, die er für angemessen hält, um das Ärgernis zu beheben, die Gerechtigkeit wiederherzustellen und der Täter zu bessern.

120. Hat der Ordinarius die Absicht, eine dauerhafte Sühnstrafe gemäß Art. 19 § 2 SST zu verhängen, bedarf er hierzu eines vorausgehenden Mandates des Dikasteriums für die Glaubenslehre. Ein derartiges Mandat ist, beschränkt auf diese Fälle, eine Ausnahme vom Verbot des can. 1342 § 2 CIC, Strafen für immer per Dekret zu verhängen. Das Dekret, mit dem eine Strafe auf Dauer verhängt

wird, muss einen ausdrücklichen Bezug auf das vom Dikasterium für die Glaubenslehre gewährte Mandat enthalten.

121. Als dauerhafte Strafen kommen nur die in can. 1336 §§ 2-5 CIC[11] genannten in Betracht, und zwar unter Berücksichtigung von cann. 1337 und 1338 CIC[12].

122. Da es sich um ein außergerichtliches Verfahren handelt, ist zu beachten, dass das Strafdekret, auch wenn es wie ein Urteil eine Strafe verhängt, kein Urteil darstellt, das nämlich allein am Ende eines gerichtlichen Prozesses gefällt wird.

123. Solche Dekrete sind ein persönlicher Akt des Ordinarius oder seines Bevollmächtigten, weswegen es nicht von den Beisitzern unterzeichnet, sondern nur vom Notar beglaubigt werden darf.

124. Neben den allgemeinen Formalitäten, die für jedes Dekret vorgesehen sind (vgl. cann. 48-56 CIC), soll das Strafdekret in groben Zügen die Hauptelemente der Anklage und des Verfahrenslaufs wiedergeben, vor allem aber wenigstens kurz die Gründe darlegen, auf die sich die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht (es sind also die Canones aufzulisten, auf denen die Entscheidung beruht, also zum Beispiel jene, die die Straftat sowie etwaige mildernde, ausschließende oder erschwerende Gründe definieren; ebenso sind zumindest auf knappe Weise die Rechtsgründe anzugeben, die zur Entscheidung über deren Anwendung geführt haben) und in tatsächlicher Hinsicht stützt.

125. Die Begründung in tatsächlicher Hinsicht ist sicher der anspruchsvollste Abschnitt des Dekretes, weil dessen Verfasser die Gründe darlegen muss, aufgrund derer er durch einen Vergleich des Materials der Anklage und der in der Verteidigung vorgetragene Argumente, über die er kurz Rechenschaft ablegen muss, zur Gewissheit gelangt ist, dass das Delikt begangen oder nicht begangen wurde oder dass keine ausreichende moralische Gewissheit gegeben ist.

126. Wohl wissend, dass nicht jeder über spezifische Kenntnisse des kanonischen Rechtes und seiner Fachsprache verfügt, ist es für ein Strafdekret erforderlich, dass vorrangig die angestellten Überlegungen hervorgehoben werden, anstatt bloß auf Details der Terminologie zu achten. Gegebenenfalls sollte die Hilfe kompetenter Personen in Anspruch genommen werden.

127. Die Bekanntgabe des Dekrets in seiner Gesamtheit (also nicht nur des Tenors) erfolgt mit den vorgesehenen rechtlichen Mitteln (vgl. cann. 54-56 CIC[13]) und muss in gebührender Form feststehen.

128. In jedem Fall muss jedoch dem Dikasterium für die Glaubenslehre eine beglaubigte Kopie der Prozessakten (falls sie nicht schon übermittelt wurden) und des bekanntgegebenen Dekrets zugeschickt werden.

129. Wenn das Dikasterium für die Glaubenslehre beschließt, das außergerichtliche Strafverfahren an sich zu ziehen, gehen alle ab der Nr. 91 vorgesehenen Vollzüge offensichtlich zu ihren Lasten, unbeschadet des Rechts, die untergeordneten Gerichte nötigenfalls zur Mitwirkung aufzufordern.

**d/ Wie wird ein außergerichtliches Strafverfahren nach dem CCEO durchgeführt?**

130. Wie unter Nr. 94 angegeben, weist das außergerichtliche Strafverfahren nach dem CCEO einige diesem Recht eigentümliche Besonderheiten auf. Für eine flüssigere Darlegung und zur Vermeidung von Wiederholungen werden im Folgenden nur diese Besonderheiten angeführt. Die bis hierher auf Basis des CIC beschriebene Vorgehensweise muss daher folgendermaßen angepasst werden.

131. Zur Gültigkeit des Strafdekrets ist can. 1486 CCEO genauestens zu befolgen.

132. Beim außergerichtlichen Strafverfahren nach dem CCEO sind keine Beisitzer anwesend, stattdessen ist aber die Anwesenheit des Kirchenanwalts verpflichtend.

133. Die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise muss in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfinden.

134. Gemäß can. 1486 § 1, 2° CCEO darf die Sitzung zur Bekanntgabe der Anklage und der Beweise – und folglich auch die Entgegennahme von Akten der Verteidigung – einzig und allein in mündlicher Verhandlung stattfinden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bereits in dieser Verhandlung eine Verteidigungsschrift überreicht werden kann.

135. Auf Grundlage der der Schwere der Straftat ist mit besonderer Aufmerksamkeit abzuwägen, ob die unter can. 1426 § 1 CCEO angeführten Strafen wirklich angemessen sind, um can. 1401 CCEO gerecht zu werden. Bei der Entscheidung über die aufzuerlegende Strafe sollen die cann. 1429[14] und 1430[15] CCEO befolgt werden.

136. Der Hierarch oder sein Bevollmächtigter hat zu beachten, dass gemäß Art. 19 § 2 SST die Verbote des can. 1402 § 2 CCEO nicht anwendbar sind. Daher kann er eine dauerhafte Sühnstrafe per Dekret verhängen, doch nur nachdem er das vorausgehende Mandat des Dikasteriums für die Glaubenslehre gemäß Art. 19 § 2 SST erhalten hat. Das Dekret muss ausdrücklich auf das vom Dikasterium für die Glaubenslehre vorab gewährte Mandat Bezug nehmen.

137. Für die Abfassung des Strafdekrets gelten die Bestimmungen der Nummern 119-126.

138. Die Bekanntgabe des Dekrets erfolgt gemäß can. 1520 CCEO und ist angemessen zu dokumentieren.

139. Für alles, was in den vorangegangenen Nummern nicht gesagt worden ist, beziehe man sich auf die Bestimmungen über das außergerichtliche Verfahren gemäß CIC, einschließlich einer möglichen Durchführung des Prozesses vor dem Dikasterium für die Glaubenslehre.

e/ Fällt das Strafdekret unter das Amtsgeheimnis?

140. Wie bereits in Nr. 47 erläutert, fallen die Prozessakten und die Entscheidung unter das Amtsgeheimnis. Alle Prozessbeteiligten sind darüber zu belehren.

141. Das Dekret muss dem Angeklagten vollständig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt an seinen Prozessbevollmächtigten, sofern er sich eines solchen bedient hat.

## **VII. Was geschieht, wenn ein Strafverfahren zu Ende geht?**

142. Je nach Art des Verfahrens gibt es für die beteiligten Parteien unterschiedliche Möglichkeiten.

143. Gegen eine Entscheidung nach Art. 26 SST ist, weil es sich um einen Akt des Papstes handelt, kein Rechtsmittel zulässig (vgl. cann. 333 § 3 CIC und 45 § 3 CCEO).

144. Im Fall eines gerichtlichen Strafprozesses stehen die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung, nämlich die Nichtigkeitsbeschwerde, die restitutio in integrum und die Berufung (Appell).



145. Nach Art. 16 § 3 SST kann als einziges Gericht zweiter Instanz das Dikasterium für die Glaubenslehre angerufen werden.

146. Um Berufung einzulegen, sind die Bestimmungen des Gesetzes zu befolgen. Dabei ist sorgfältig zu beachten, dass Art. 16 § 2 SST die Berufungsfristen ändert und eine ausschließliche Nutzfrist von sechzig Tagen festlegt, die nach Maßgabe der *can.* 202 § 1 CIC und 1545 § 1 CCEO zu berechnen ist.

147. Im Fall eines außergerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit, gegen das abschließende Dekret gemäß den vom Recht – d.h. von den *can.* 1734 ff. CIC und 1487 CCEO – vorgesehenen Fristen Beschwerde einzulegen (vgl. Punkt VIII.).

148. Berufungen und Beschwerden haben gemäß *can.* 1353 CIC sowie 1319 und 1487 § 2 CCEO bezüglich des Eintritts der Strafe aufschiebende Wirkung.

149. Da die Strafe ausgesetzt ist und das Strafverfahren andauert, bleiben die Vorsichtsmaßnahmen in Kraft, wie unter Nrn. 58-65 beschrieben.

### **VIII. Was ist im Fall einer Beschwerde (Rekurs) gegen ein Strafdekret zu tun?**

150. Das Gesetz sieht gemäß den Codices verschiedene Modalitäten vor:

**a/ Was sieht der CIC im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?**

151. Wer Beschwerde gegen ein Strafdekret einlegen will, muss den Verfasser (Ordinarius oder dessen Bevollmächtigter) gemäß *can.* 1734 CIC innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe des Dekretes zunächst um dessen Abänderung oder Widerruf bitten.

152. Gemäß *can.* 1735 CIC kann derjenige, der das Dekret erlassen hat, innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang des Antrages als Antwort darauf entweder sein Dekret abändern (zuvor aber empfiehlt es sich, sich direkt mit der Glaubenskongregation zu beraten) oder den Antrag abweisen. Er hat auch die Möglichkeit, nicht zu antworten.

153. Gegen das abgeänderte Dekret, die Zurückweisung seines Antrags oder das Schweigen seitens dessen, der das Dekret erlassen hat, kann der Beschwerdeführer oder dessen Prozessbevollmächtigter sich direkt oder über den Urheber des Dekrets (vgl. *can.* 1737 § 1 CIC) an den Kongress des Dikasteriums für die Glaubenslehre wenden, und zwar innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von 15 Tagen (vgl. *can.* 1737 § 2 CIC).[16]

154. Wenn die hierarchische Beschwerde beim Urheber des Dekrets eingereicht wurde, muss dieser sie sofort an das Dikasterium für die Glaubenslehre weiterleiten (vgl. *can.* 1737 § 1 CIC). Danach (wie auch im Fall, dass die Beschwerde direkt bei diesem Dikasterium eingelegt wurde) muss der Urheber des Dekrets einzig und allein etwaige Instruktionen oder Nachfragen dieses Dikasteriums abwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird.

**b/ Was sieht der CCEO im Fall einer Beschwerde gegen ein Strafdekret vor?**

155. Der CCEO sieht eine im Vergleich zum CIC einfachere Vorgehensweise vor. Danach hat sich der Beschwerdeführer innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen nach der Mitteilung des Dekrets direkt an den Kongress des Dikasteriums für die Glaubenslehre zu wenden (vgl. *can.* 1487 § 1 CCEO).



156. In diesem Fall muss derjenige, der das Dekret erlassen hat, nichts tun, außer etwaige Instruktionen oder Anfragen des Dikasteriums für die Glaubenslehre abzuwarten, die ihn auf jeden Fall über den Ausgang der Prüfung der Beschwerde unterrichten wird. Der Hierarch ist gehalten, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, von der unter der Nr. 148 die Rede ist, zu beachten.

### **IX. Was ist in jedem Fall zu berücksichtigen?**

157. Ab der notitia de delicto hat der Angeklagte das Recht, einen Antrag auf Dispens von allen Pflichten des klerikalen Standes, einschließlich des Zölibats, und gleichzeitig von etwaigen Ordensgelübden zu stellen. Der Ordinarius oder Hierarch muss ihn in klarer Weise über dieses sein Recht informieren. Will der Kleriker von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muss er ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Heiligen Vater richten, in dem er sich vorstellt und kurz seine Beweggründe darlegt. Der Antrag, der vom Bittsteller eindeutig datiert und unterzeichnet sein muss, ist mit dem Votum des Ordinarius oder Hierarchen beim Dikasterium für die Glaubenslehre einzureichen. Dieses sorgt seinerseits für die Weiterleitung an den Heiligen Vater und übermittelt – falls das Gesuch angenommen wird – das entsprechende Reskript an den Ordinarius oder Hierarchen mit der Bitte, die rechtmäßige Bekanntgabe an den Bittsteller zu veranlassen.

158. Alle Dekrete, die vom Kongress des Dikasteriums für die Glaubenslehre gemäß Nrn. 153 und 155 oder i.S.d. can. 1720, 3° CIC bzw. can. 1486 §1, 3° CCEO am Ende eines außergerichtlichen Strafverfahrens erlassen wurden, können Gegenstand einer Beschwerde gemäß Art. 24 SST sein.[17] Um zugelassen werden zu können, muss die Beschwerde klar das petitum benennen und die Begründungen in iure und in facto enthalten, auf die sie sich stützt. Der Beschwerdeführer muss sich immer eines zugelassenen Anwalts bedienen. Die Beschwerde ist direkt dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorzulegen.

159. Wenn eine Bischofskonferenz, der Aufforderung der Kongregation für die Glaubenslehre von 2011 entsprechend, eigene Leitlinien bezüglich der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen verfasst hat, können auch diese berücksichtigt werden.

160. Mitunter kommt es vor, dass die notitia de delicto einen bereits verstorbenen Kleriker betrifft. In diesem Fall kann keine Art von Strafverfahren eingeleitet werden.

161. Wenn ein beschuldigter Kleriker während der Voruntersuchung stirbt, ist es nicht möglich, anschließend ein Strafverfahren zu eröffnen. Es wird dem Ordinarius oder Hierarchen jedoch empfohlen, das Dikasterium für die Glaubenslehre gleichermaßen darüber zu unterrichten.

162. Stirbt ein angeklagter Kleriker während des Strafprozesses, ist dies dem Dikasterium für die Glaubenslehre mitzuteilen.

163. Wenn während der Voruntersuchung ein beschuldigter Kleriker diesen kanonischen Stand infolge der Gewährung einer Dispens oder aufgrund einer bei einem anderen Verfahren verhängten Strafe verloren hat, mögen der Ordinarius oder Hierarch abwägen, ob es angebracht ist, die Voruntersuchung aus pastoraler Liebe und wegen der Forderungen der Gerechtigkeit gegenüber den mutmaßlichen Opfern zu Ende zu führen. Wenn dies während des bereits eingeleiteten Strafprozesses geschieht, dann kann dieser jedenfalls zu Ende geführt werden, zumindest um die Verantwortung für eine etwaige Straftat festzustellen und mögliche Strafen zu verhängen. Es ist nämlich zu beachten, dass es bei der Definition des delictum gravius darauf ankommt, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der etwaigen Straftat – und nicht zum Zeitpunkt des Verfahrens – Kleriker war.

164. Gemäß Art. 28 SST möge die zuständige kirchliche Autorität (Ordinarius oder Hierarch) das mutmaßliche Opfer und den Angeklagten, falls sie darum bitten, auf gebührende Weise über die einzelnen Phasen des Verfahrens unterrichten. Dabei trage sie dafür Sorge, nichts bekannt zu geben, was dem Päpstlichen Geheimnis oder dem Amtsgeheimnis unterliegt und/oder durch Verbreitung Dritten zum Schaden gereichen könnte.

\*\*\*

Dieses Vademecum will nicht die Ausbildung der kirchlichen Rechtsanwender, insbesondere was das Straf- und Prozessrecht betrifft, ersetzen. Nur eine gründliche Kenntnis des Rechts und seiner Zwecke kann der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die im Bereich der *delicta graviora* aufgrund der tiefen Wunden, die diese Straftaten der kirchlichen Gemeinschaft zufügen, mit besonderer Sorgfalt zur Geltung gebracht werden müssen – den gebührenden Dienst erweisen.

#### TABELLE FÜR DELICTA *DELICTA RESERVATA*

-----

[1] Art. 8 SST – § 1. Die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, unterliegt einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren. § 2. Die Verjährung läuft nach Maßgabe von can. 1362 § 2 CIC und can. 1152 § 3 CCEO. Bei der Straftat nach Art. 6, 1° dagegen läuft die Verjährung mit dem Tag, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. § 3. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat das Recht, von der Verjährung in jedem einzelnen Fall reservierter Straftaten zu derogieren, auch wenn es sich um Straftaten handelt, die vor Inkrafttreten dieser Normen begangen wurden.

[2] Art. 4 § 2 SST – In den Verfahren über Straftaten nach § 1 ist es niemandem erlaubt, den Namen des Anzeigenden oder des Pönitenten dem Beschuldigten oder dessen Rechtsbeistand preiszugeben, wenn nicht der Anzeigende bzw. der Pönitent ausdrücklich zugestimmt hat; die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu beurteilen und jede Gefahr einer Verletzung des Beichtsigels ist absolut zu vermeiden, wobei das Verteidigungsrecht des Beschuldigten zu wahren ist.

[3] Art. 9 § 2 SST – Dieses Oberste Gericht behandelt, jedoch nur zusammen mit den ihm reservierten Straftaten, auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

[4] Can. 1428 CIC – § 1. Der Richter oder der Vorsitzende des Kollegialgerichtes kann einen Vernehmungsrichter zur prozessualen Beweiserhebung bestimmen. Dieser ist aus den Richtern des Gerichtes oder aus den Personen auszuwählen, die vom Bischof für diese Aufgabe ermächtigt sind. § 2. Der Bischof kann zur Aufgabe eines Vernehmungsrichters Kleriker oder Laien ermächtigen, die sich durch gute Lebensführung, Klugheit und Fachkenntnisse auszeichnen.

Can. 1093 CCEO – § 1. Der Richter bzw. der Vorsitzende des Kollegialgerichts können zur Durchführung der Beweiserhebung einen Vernehmungsrichter bestellen, den sie entweder aus den Richtern des Gerichts oder aus jenen Christgläubigen auswählen, die vom Eparchialbischof für dieses Amt zugelassen worden sind. § 2. Der Eparchialbischof kann für das Amt des Vernehmungsrichters Christgläubige zulassen, die sich durch guten Charakter, Klugheit und Bildung auszeichnen.



[5] Can. 1722 CIC – Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius [...] den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten [...]. Can. 1473 CCEO – Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch [...] den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer anderen Aufgabe ausschließen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der Göttlichen Eucharistie untersagen [...].

[6] Can. 1339 CIC – § 1. Denjenigen, der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt, kann der Ordinarius entweder selbst oder durch einen anderen verwarnen. § 2. Demjenigen, aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht, kann der Ordinarius einen Verweis in einer Weise erteilen, die den besonderen Verhältnissen der Person und der Tatsache entspricht. § 3. Die Verwarnung und der Verweis müssen immer wenigstens aufgrund irgendeines Dokumentes feststehen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist. § 4. Wenn Verwarnungen oder Verweise gegen jemand ein- oder mehrmals vergeblich erfolgt sind oder wenn durch sie keine Wirkung zu erhoffen ist, soll der Ordinarius einen Strafbefehl erlassen, in dem er genau vorschreibt, was zu tun oder zu unterlassen ist. § 5. Wenn es die Schwere des Falles erforderlich macht, und besonders, wenn jemand in der Gefahr steht, eine Straftat zu wiederholen, soll ihn der Ordinarius auch über die durch Urteil oder Dekret verhängten oder erklärten Strafen hinaus in ein durch Dekret bestimmten Weise einer Maßnahme der Überwachung unterstellen. Can. 1340 § 1 CIC: Eine Buße, die im äußeren Bereich auferlegt werden kann, ist die Auflage, irgendein Werk der Religion, der Frömmigkeit oder der Caritas zu verrichten. Can. 1427 CCEO – § 1: Unbeschadet des Partikularrechts erfolgt ein öffentlicher Verweis in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen oder durch ein Schreiben, jedoch so, dass die Annahme und der wesentliche Inhalt des Schreibens aufgrund einer Urkunde feststehen. § 2. Es ist dafür zu sorgen, dass aus dem öffentlichen Verweis selbst keine Möglichkeit für eine unangemessene Rufschädigung des Beschuldigten entsteht.

[7] Art. 26 SST – Die Kongregation für die Glaubenslehre hat das Recht, in jedem Stand und Grad eines Verfahrens sehr schwerwiegende Fälle gemäß Artt. 2-6, bei denen die begangene Straftat offenkundig und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

[8] Can. 1483 CIC – Prozessbevollmächtigter und Anwalt müssen volljährig und gut beleumundet sein; der Anwalt muss außerdem katholisch sein, sofern der Diözesanbischof davon nicht eine Ausnahme macht, und Doktor im kanonischen Recht oder sonst wirklich sachkundig sein, und er muss vom Diözesanbischof zugelassen sein.

[9] Ex analogia can. 1527 § 1 CIC – Es können Beweise jeder Art erbracht werden, die zur Beurteilung einer Sache förderlich erscheinen und zulässig sind.

[10] Ex analogia can. 1572 CIC – Bei der Würdigung der Zeugenaussagen hat der Richter, gegebenenfalls nach Einholen von Zeugnissen, zu beachten: 1° die persönlichen Verhältnisse und die sittliche Lebensführung des Zeugen; 2° ob dieser aus eigenem Wissen, insbesondere ob er als persönlicher Augen- und Ohrenzeuge aussagt oder ob er seine eigene Meinung, ein Gerücht oder vom Hörensagen berichtet; 3° ob der Zeuge beständig ist und sich standhaft treu bleibt oder ob er

unbeständig, unsicher und schwankend ist; 4° ob er Mitzeugen für seine Aussage hat oder ob diese durch andere Beweiselemente bestätigt wird oder nicht.

[11] Can. 1336 CIC – § 1. Sühnstrafen, die den Täter entweder auf Dauer oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit treffen können, sind, außer anderen, die etwa ein Gesetz festgelegt hat diejenigen, die in den §§ 2-5 aufgelistet sind. § 2. Das Gebot: 1° sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten; 2° nach den von der Bischofskonferenz festzulegenden Ordnungen eine Geldstrafe oder eine Geldsumme für die Zwecke der Kirche zu zahlen. § 3. Das Verbot: 1° sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten; 2° überall oder in einem bestimmten Ort oder Gebiet oder aber außerhalb dessen alle oder einige Ämter, Aufgaben, Dienste oder Funktionen oder aber auch nur einige Tätigkeiten auszuüben, die mit den Ämtern oder Aufgaben verbunden sind; 3° alle oder einige Akte der Weihegewalt zu setzen; 4° alle oder einige Akte der Leitungsgewalt zu setzen; 5° bestimmte Rechte oder Privilegien auszuüben oder Insignien oder Titel zu gebrauchen; 6° bei kanonischen Wahlen das aktive oder passive Stimmrecht auszuüben oder mit Stimmrecht in kirchlichen Räten oder Kollegien teilzunehmen; 7° kirchliche oder Ordenskleidung zu tragen. § 4 Der Rechtsentzug: 1° aller oder einiger Ämter, Aufgaben, Dienste oder Funktionen oder nur einiger Tätigkeiten, welche mit Ämtern und Aufgaben verbunden sind; 2° der Vollmacht, Beichten entgegenzunehmen oder zu predigen; 3° der delegierten Leitungsgewalt; 4° eines bestimmten Rechts oder Privilegs oder von Insignien oder eines Titels; 5° der ganzen kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon, nach einer von der Bischofskonferenz festgelegten Ordnung, wobei aber die Vorschrift des can. 1350 § 1 zu beachten ist. § 5. Die Entlassung aus dem Klerikerstand.

[12] Can. 1337 CIC – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann sowohl Kleriker als auch Ordensleute treffen; das Aufenthaltsgebot aber kann Weltkleriker und, im Rahmen ihrer Konstitutionen, Ordensleute treffen. § 2. Damit ein Aufenthaltsgebot für einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet erlassen werden kann, muss die Zustimmung des betreffenden Ortsordinarius eingeholt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Haus, das zur Buße oder Besserung auch für außerdiözesane Kleriker bestimmt ist. Can. 1338 CIC – § 1. Die Sühnstrafen, welche in can. 1336 aufgeführt werden, berühren niemals Vollmachten, Ämter, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Insignien, die nicht unter der Verfügung des Oberen stehen, der die Strafe festsetzt. § 2. Einen Entzug der Weihegewalt kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, sie selbst oder einige ihrer Akte auszuüben; ebenso kann es keine Aberkennung akademischer Titel geben. § 3. Bezüglich der Verbote, die in can. 1336 § 3 angegeben werden, ist die Vorschrift über die Beugestrafen in can. 1335 § 2 zu beachten. § 4. Nur die Sühnstrafen, die als Verbote in can. 1336 § 3 aufgeführt sind, oder andere, die gegebenenfalls im Gesetz oder Verwaltungsbefehl als solche aufgestellt wurden, können Tatstrafen sein. § 5. Die Verbote in can. 1336 § 3 haben niemals eine Nichtigkeit zur Folge.

[13] Can. 54 – § 1. Ein Dekret, dessen Anwendung einem Vollzieher übertragen wird, hat vom Zeitpunkt des Vollzuges an Rechtswirkung, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem es der Person durch die die Entscheidung fällende Autorität mitgeteilt wird. § 2. Damit ein Dekret geltend gemacht werden kann, ist es in einem rechtmäßigen Dokument nach Maßgabe des Rechtes mitzuteilen. Can. 55 – Unbeschadet der Vorschrift der cann. 37 und 51 gilt ein Dekret, falls der Aushändigung des schriftlichen Textes des Dekretes ein sehr schwerwiegender Grund entgegensteht, als mitgeteilt, wenn es dem, für den es bestimmt ist, vor einem Notar oder zwei Zeugen verlesen wird, wobei die hierüber angefertigten Schriftstücke von allen Anwesenden zu unterschreiben sind. Can. 56 – Ein Dekret gilt als mitgeteilt, wenn der, für den es bestimmt ist, rechtmäßig geladen ist, das Dekret entgegenzunehmen oder zu hören, und ohne gerechten Grund nicht erschienen ist oder sich weigerte zu unterschreiben.

[14] Can. 1429 CCEO – § 1. Das Verbot, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, kann nur Kleriker oder Ordensleute oder Mitglieder einer ordensähnlichen Gesellschaft des gemeinsamen



Lebens treffen, der Befehl aber, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, betrifft nur die der Eparchie askribierten Kleriker, unbeschadet des Rechts der Institute des geweihten Lebens. § 2. Damit der Befehl, sich in einem bestimmten Ort oder Gebiet aufzuhalten, verhängt werden kann, ist die Zustimmung des Ortshierarchen erforderlich, wenn es sich nicht entweder um ein Haus eines Instituts des geweihten Lebens päpstlichen oder patriarchalen Rechts handelt; in welchem Fall die Zustimmung des zuständigen Oberen erforderlich ist, oder um ein Haus, das zur Buße oder Besserung für Kleriker mehrerer Eparchien bestimmt ist.

[15] Can. 1430 CCEO – § 1. Strafweise erfolgende Rechtsentziehungen können nur jene Vollmachten, Ämter, Dienste, Aufgaben, Rechte, Privilegien, Befugnisse, Gunsterweise, Titel, Auszeichnungen betreffen, die in der Verfügungsgewalt der Autorität sind, die die Strafe festsetzt, oder des Hierarchen, der den Strafprozess veranlasst hat oder die Strafe durch ein Dekret verhängt; dasselbe gilt für die Strafversetzung auf ein anderes Amt. § 2. Einen Entzug der heiligen Weihe kann es nicht geben, sondern nur das Verbot, alle oder einige ihrer Akte auszuüben nach Maßgabe des gemeinsamen Rechts; ebenso kann es keine Aberkennung akademischer Grade geben.[16] Can. 1737 § 2 CIC – Die Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist von fünfzehn Tagen einzureichen; die Beschwerdefrist läuft [...] nach Maßgabe von can. 1735.

[17] Art. 24 SST – § 1. Der Kirchenanwalt des Dikasteriums und der Beschuldigte haben das Recht, gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle der Kongregation für die Glaubenslehre in ihr reservierten Straftaten, innerhalb einer Nutzfrist von sechzig Tagen Beschwerde an dieselbe Kongregation einzulegen, die in der Sache wie über die Rechtmäßigkeit entscheidet, wobei keine Möglichkeit einer weiteren Beschwerde gemäß Art. 123 der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus besteht. § 2. Um zulässig Beschwerde nach § 1 einlegen zu können, muss sich der Beschuldigte immer eines Prozessvertreters bedienen, der ein mit einem speziellen Mandat ausgestatteter Christgläubiger sein muss und das Doktorat oder wenigstens Lizentiat in Kirchenrecht besitzt. § 3. Die Beschwerde gemäß § 1 ist nur zulässig, wenn sie das Verlangen klar angibt und die Rechts- und Tatsachengründe enthält, auf die sie sich stützt.